



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 2. September 1961

Nr. 35

INHALT:	Seite	Seite	
Der Hessische Minister des Innern		Der Landeswahlleiter für Hessen	
Zahlung von Reisekosten an Personalratsmitglieder	993	Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 17. September 1961	1001
Verlegung der Diensträume des Bundesluftschutzverbandes Landesstelle Hessen	994	Personalnachrichten	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main	994	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1008
Der Hessische Minister der Finanzen		F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	1008
Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen für den Wohnungsbau (AGD-Richtlinien)	994	Regierungspräsidenten	
Neugestaltung der Steueraussschüsse durch Artikel 20 des Steueränderungsgesetzes 1961; hier im besonderen: Wahl der Steueraussschußmitglieder für die am 1. Dezember 1961 beginnende sechsjährige Amtsperiode	994	DARMSTADT	
Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960; hier: Erhöhung des Entgelts mit Wirkung vom 1. April 1961	997	Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Groß-Gerau; hier: Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Walldorf, Landkreis Groß-Gerau, auf Aufhebung von Wohnplätzen	1009
Frostschutzmittel für Kraftfahrzeuge der staatlichen Behörden in Hessen (außer Polizei) für den Winter 1961/62	997	Aufhebung der J. Martha Baußin'schen Stiftung in Lauterbach	1009
Vergabe von Aufträgen an Schwerbeschädigtenbetriebe	998	Aufhebung der Deuchertschen Stiftung in Lauterbach/Hessen	1009
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		KASSEL	
Staatsärztlicher Lehrgang (Amtsarztlehrgang) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	998	Genehmigung eines Schlachtversicherungsvereins aG Hersfeld-Rotenburg	1009
Hessen-Jugendplan — 5. Jahresförderungsplan Rj, 1962; hier: Förderung von Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen	998	Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Machtlos, Landkreis Ziegenhain	1010
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	999	Aufhebung einer Wohnplatzbezeichnung in der Gemeinde Böhne, Landkreis Waldeck	1010
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		WIESBADEN	
Flurbereinigung Mosborn, Krs. Gelnhausen	999	Verordnung über die Freigabe eines Sonntags und von Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Landkreises Hanau	1010
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Neueinrichtung der Hessischen Revierförsterei Steinau-Nord und Umbenennung der Hessischen Revierförsterei Steinau im Hessischen Forstamt Schlüchtern	1000	Buchbesprechungen	1010
Flurbereinigung Hintersteinau, Krs. Schlüchtern	1000	Öffentlicher Anzeiger	1013
		Satzung des Schulverbandes Mittelpunktschule Laubach	1019
		Satzung des „Zweckverbandes Mittelpunktschule Lich“	1020
		Satzung des Schulverbandes Nieder-Florstadt	1021

916

Der Hessische Minister des Innern

An
die Dienststellen meines Geschäftsbereichs
die Gemeinden und Gemeindeverbände
die sonstigen meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Zahlung von Reisekosten an Personalratsmitglieder

Es gehört zu den Aufgaben des Personalrats, sich die Kenntnisse zu verschaffen, die zur ordnungsgemäßen Ausübung des ihm gesetzlich eingeräumten Mitbestimmungsrechts notwendig sind. Der Personalrat muß sich z. B. mit neuen Gesetzen und Tarifverträgen vertraut machen, die mit seinem Aufgabenbereich in unmittelbarem Zusammenhang stehen (OVG Münster, Beschl. vom 5. September 1960 — CL 8/60 —, veröffentlicht in: Die öffentliche Verwaltung 1961 Heft 9 S. 350; Zeitschrift für Beamtenrecht 1961 Heft 1 S. 25; Die Personalvertretung 1961 Heft 7 S. 164). Entsendet deshalb der Personalrat eines seiner Mitglieder zu der von einer Gewerkschaft veranstalteten Schulungstagung, die sich ganz oder überwiegend mit der Einführung in derartige Gesetze oder Tarifverträge oder mit der Klärung etwa aufgetretener rechtlicher Zweifelsfragen befaßt, so gehört das zur Erfüllung der Aufgaben des Personalrats im Sinne des § 43 Abs. 3 HPVG. Für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung sind dem Personalratsmitglied deshalb Reise-

kosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts zu zahlen.

Diese Voraussetzung ist jedoch nur für eine angemessene Zeit nach dem Inkrafttreten der in Betracht kommenden Gesetze oder Tarifverträge gegeben. Nach dieser Zeit ist davon auszugehen, daß der Personalrat über die Bedeutung und die praktische Auswirkung der neuen Bestimmung ausreichend unterrichtet ist. Der Personalrat hat bei der Entsendung von Mitgliedern zu Schulungstagungen die Belange der Dienststelle zu berücksichtigen, insbesondere auch hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer. Diese ist auf das notwendige Maß zu beschränken. In aller Regel dürfte es genügen, ein oder zwei Mitglieder des Personalrats zu einer solchen Tagung zu entsenden. Dadurch wird die Information der übrigen Personalratsmitglieder über das Ergebnis der Tagung ausreichend sichergestellt. In Einzelfällen kann aber auch die Teilnahme mehrerer Personalratsmitglieder vertretbar sein. Haben z. B. die Themen der Tagung für die einzelnen Bedienstetengruppen eine unterschiedliche Bedeutung, dann kann es durchaus angebracht sein, je einen Vertreter der im Personalrat vertretenen Bedienstetengruppen (Arbeiter, Angestellte, Beamte) zu entsenden.

Die Teilnahme an Schulungstagungen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit wirtschafts- und rechtspolitischen

oder allgemeinen arbeitsrechtlichen Fragen oder mit reinen Gewerkschaftsangelegenheiten befassen, gehört nicht zu der Erfüllung der Aufgaben des Personalrats im Sinne des § 43 Abs. 3 HPVG. Dafür können Reisekosten deshalb nicht gezahlt werden.

Wiesbaden, 18. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
I c — 70 c 02

StAnz. 35/1961 S. 993

917

Verlegung der Diensträume des Bundesluftschutzverbandes Landesstelle Hessen

Die Landesstelle Hessen des Bundesluftschutzverbandes hat neue Diensträume bezogen und ist wie folgt zu erreichen:

Wiesbaden, Langgasse 35
Fernsprechananschluß: Wiesbaden 5 94 74

Wiesbaden, 15. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
III g 24 b 02 03 StAnz. 35/1961 S. 994

919

Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen für den Wohnungsbau (AGD-Richtlinien)

Die Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen für den Wohnungsbau (AGD-Richtlinien) vom 19. Dezember 1956 (StAnz. S. 1339), die mit Erlaß vom 10. März 1960 (StAnz. S. 384) geändert wurden, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Abschnitt A Ziffer 1 wird als Absatz 2 neu eingefügt:

(2) Es wird nur Wohnraum gefördert, für den Grund steuervergünstigung nach § 92 des II. Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 in Anspruch genommen wird.
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Im Abschnitt A Ziffer 3 erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:

(2) Die geförderten Wohnungen sind an die Landesbediensteten unter Beteiligung der zuständigen Personalräte zu vergeben.

3. In Abschnitt B Ziffer 13 erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:

(2) Wird dem Bauherrn eines Familienheims in der Form des Eigenheims, der zwei oder mehr Kinder hat, ein staatliches Arbeitgeberdarlehen bewilligt, so ist ihm auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind ein um je 2000,— DM höheres staatliches Arbeitgeberdarlehen zu bewilligen. Für die Gewährung des Erhöhungsbetrags sind die Verhältnisse bei der Antragstellung maßgebend.

4. Im Abschnitt B Ziffer 14 erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

(1) Der Zinssatz für das staatliche Arbeitgeberdarlehen beträgt 4 v. H. jährlich. Das Darlehen ist in Höhe der ausgezahlten Teilbeträge vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen. Das Darlehen ist von dem auf die Vollauszahlung — spätestens von dem auf das Ende des 18. Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheides — folgenden 31. März oder 30. September an jährlich mit 1 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

5. Im Abschnitt B Ziffer 17 wird folgender 2. Satz angefügt:

Auch die zur Sicherung des Darlehens zu bestellende Hypothek (Ziffer 25) kann nur aus den in der Schuldurkunde für das staatliche Arbeitgeberdarlehen genannten Gründen gekündigt werden.

5. Abschnitt C Ziffer 25 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Das staatliche Arbeitgeberdarlehen ist durch Eintragung einer jederzeit fristlos kündbaren Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Rang zu sichern.

918

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main
Ich habe der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt (Main), Münchener Straße 48 auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 27. September bis 2. Oktober 1961

eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchern auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen
Wiesbaden, 24. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IId 4 — 21 f 04 — A 3/61 — 7

StAnz. 35/1961 S. 994

Der Hessische Minister der Finanzen

6. In Abschnitt C Ziffer 25 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„Zur Sicherung der Vertragsstrafe (Ziffer 4) eine Grundschuld“

7. In Abschnitt C Ziffer 25 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„die Grundschuld“

8. In Abschnitt C Ziffer 25 Absatz 2 Satz 3 werden folgende Worte gestrichen:

„— unter Zugrundelegung der hierfür vorgesehenen Schuldurkunde —“

9. In Abschnitt D Ziffer 28 Satz 2 werden die Worte:

„auf die Dauer von mindestens 10 Jahren“ ersetzt durch die Worte „auf die Dauer von mindestens 20 Jahren“.

Wiesbaden, 14. 8. 1961

Der Hessische Minister des Innern **Der Hessische Minister der Finanzen**
V f — 62 c 44/43 — 1170/61 0 6000/5a — allg. — III/82
StAnz. 35/1961 S. 994

920

Neugestaltung der Steuerausschüsse durch Artikel 20 des Steueränderungsgesetzes 1961;

hier im besonderen: Wahl der Steuerausschußmitglieder für die am 1. Dezember 1961 beginnende sechsjährige Amtsperiode

Die im Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) enthaltenen Bestimmungen über Steuerausschüsse sind durch Artikel 20 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981/998 — BStBl. I S. 444/461) geändert und ergänzt worden. Es handelt sich dabei nicht nur um Neuerungen organisatorischer und verfahrensrechtlicher Art (insbesondere um die Verkleinerung der Steuerausschüsse durch Herabsetzung der Zahl ihrer gewählten Mitglieder), sondern die neuen Vorschriften berühren auch die rechtliche Natur der Steuerausschüsse. Hieraus ist zu folgern, daß die Ämter der zuletzt tätig gewesen gewählten Steuerausschußmitglieder seit dem Inkrafttreten des Artikels 20 des Steueränderungsgesetzes 1961 am 21. Juli 1961 erloschen sind. Die Steuerausschüsse müssen deshalb neu gebildet werden. Dafür erteile ich — soweit erforderlich im Namen und mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern — auf Grund der Ermächtigung in Abschnitt 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Ersten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (I. DAFVG) vom 23. November 1950 (Bundesanz. Nr. 232 vom 1. Dezember 1950 — MinBlFin S. 642) die folgenden Weisungen:

I. Rechtsnatur der Steuerausschüsse

(1) Die Steuerausschüsse bildeten bisher unselbständige Teile der Finanzämter, bei denen sie bestanden. Verfügungen und Entscheidungen der Steuerausschüsse waren deshalb als Verfügungen und Entscheidungen der Finanzämter anzusehen; vgl. hierzu die BFH-Urteile vom 2. und 3. März 1951 (BStBl. III S. 81 und S. 103).

(2) § 23 Absatz 1 FVG n. F. erhebt die Steuerausschüsse zu selbständig neben den Finanzämtern stehenden Organen der Finanzverwaltung mit den sich aus § 24 FVG n. F. ergebenden Verwaltungs- und Rechtsprechungsbefugnissen; vgl. hierzu unten Abschnitt VII. Die bisherige Rechtsprechung und die ihr folgende Verwaltungspraxis sind daher insoweit überholt, als sie von der unselbständigen Stellung der Steuerausschüsse ausgegangen waren.

(3) Trotz ihrer Verselbständigung bleiben die Steuerausschüsse auch in Zukunft mit den Finanzämtern eng verbunden. Die Vorsteher der Finanzämter führen die Geschäfte (§ 23 Abs. 2 FVG n. F.) und leiten die Verhandlungen der Steuerausschüsse (§ 25 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 1 FVG). Einspruchsentscheidungen, für die der Steuerausschuß zuständig ist (§ 24 Abs. 3 Satz 1 FVG n. F.), können unter bestimmten Voraussetzungen vom Finanzamt erlassen werden (§ 29 FVG). Das Finanzamt entscheidet auch über Anträge auf Ablehnung von Steuerausschußmitgliedern (§ 70 Abs. 2 AO).

II. Örtliche Zuständigkeit der Steuerausschüsse

(1) Für den Bezirk jedes Finanzamts, das Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen verwaltet, ist mindestens ein Steuerausschuß zu bilden (§ 23 Abs. 1 FVG n. F.).

(2) Der Vorsteher des Finanzamts hat unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der Erfahrungen mit den bisherigen Steuerausschüssen zu bestimmen, wieviel Steuerausschüsse für den Bezirk des Finanzamts zu bilden sind.

(3) Wird nur ein Steuerausschuß gebildet, so decken sich Finanzamtsbezirk und Steuerausschußbezirk. Werden für den Bezirk eines Finanzamts mehrere Steuerausschüsse gebildet, so ist deren Zuständigkeit nicht nach sachlichen Geschäftsbereichen, sondern örtlich aufzuteilen. Der Finanzamtsbezirk umfaßt dann mehrere Steuerausschußbezirke.

III. Bezeichnung der Steuerausschüsse

(1) Stimmen Finanzamtsbezirk und Steuerausschußbezirk überein, so lautet die Bezeichnung des Steuerausschusses: „Der Steuerausschuß für den Bezirk des Finanzamts“.

(2) Bestehen für den Bezirk des Finanzamts mehrere Steuerausschüsse, so muß die Bezeichnung den örtlichen Zuständigkeitsbereich des einzelnen Steuerausschusses erkennen lassen („Der Steuerausschuß für den Bezirk des Finanzamts“).

IV. Zusammensetzung der Steuerausschüsse

(1) Nach § 25 Absatz 1 FVG n. F. besteht der Steuerausschuß nur noch aus

- a) einem Vorsitzenden,
- b) einem Gemeindevertreter für jede Gemeinde des Finanzamtsbezirks und
- c) mindestens zwei, höchstens vier anderen Mitgliedern.

Dabei ist besonders zu beachten, daß der Begriff „Gemeindevertreter“ im Sinne des FVG mit dem gleichlautenden Begriff des Hessischen Kommunalverfassungsrechts nicht übereinstimmt. In die Steuerausschüsse können daher als „Gemeindevertreter“ auch andere Personen als Mitglieder der Gemeindevertretungen entsandt werden; vgl. hierzu unten Abschnitt V Absatz 2.

(2) Vorsitzender des Steuerausschusses ist der Vorsteher des Finanzamts oder ein von ihm mit der Vertretung im Vorsitz beauftragter anderer Beamter des Finanzamts (§ 25 Abs. 2 FVG).

(3) Die Gemeindevertreter werden von den Gemeindevertretungen der Gemeinden gewählt, die ganz oder zum Teil im Bezirk des Finanzamts liegen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 FVG); vgl. hierzu unten Abschnitt V.

(4) Die anderen Mitglieder des Steuerausschusses werden ebenfalls gewählt (§ 27 Abs. 1 FVG), und zwar in den Landkreisen vom Kreistag, in kreisfreien Städten von der Stadtverordnetenversammlung; vgl. hierzu unten Abschnitt VI.

V. Zahl, Berufung und Amtsdauer der Gemeindevertreter und ihrer Vertreter

(1) Jede Gemeinde, die ganz oder zum Teil im Bezirk des Finanzamts liegt, entsendet einen Gemeindevertreter in den Steuerausschuß (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 FVG). Der Gemeindevertreter wird von der Gemeindevertretung gewählt (§ 26 Abs. 1 FVG), notfalls vom Oberfinanzpräsidenten ernannt (§ 28 FVG).

(2) Der Gemeindevertreter braucht weder der Gemeindevertretung anzugehören noch in einem Dienstverhältnis bei der Gemeinde zu stehen noch auch nur Einwohner der Gemeinde zu sein, die er im Steuerausschuß vertritt. Jeder Gemeindevertreter muß aber — in sinngemäßer Anwendung des § 27 FVG —

1. das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben,
2. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein,
3. im Bezirk des Finanzamts — wenn die Gemeinde zu den Bezirken mehrerer Finanzämter gehört: in der Gemeinde — wohnen und
4. mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein.

(3) Liegt die Gemeinde im Bezirk mehrerer Finanzämter, so hat die Gemeindevertretung für jeden der in Betracht kommenden Steuerausschüsse einen Gemeindevertreter zu wählen.

(4) Oft liegt eine Vielzahl kleiner und kleinster Gemeinden im Bezirk desselben Finanzamts. In diesen Fällen ist es ratsam, daß sich mehrere Gemeinden wie bisher auf einen gemeinsamen Vertreter einigen. Dieser Gemeindevertreter ist dann von der Gemeindevertretung jeder Gemeinde, die er im Steuerausschuß vertreten soll, als Gemeindevertreter zu wählen.

(5) Die Gemeindevertretung hat das Wahlergebnis dem Finanzamt alsbald nach der Wahl schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Vorsteher des Finanzamts hat zu prüfen, ob die gewählten Gemeindevertreter die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 FVG erfüllen, und, soweit dies nicht der Fall ist, eine Nachwahl zu beantragen. Wird die Nachwahl unterlassen, so ist nach § 28 FVG zu verfahren.

(7) Die Gemeindevertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 FVG). Die Tatsache, daß die Wahlperiode der Gemeindevertretung mit der Amtsperiode des von ihr gewählten Gemeindevertreters nicht übereinstimmt, ist ohne Bedeutung.

(8) Gehört der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung an, so erlischt sein Amt, wenn er seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert. Steht der Gemeindevertreter in einem Dienstverhältnis bei der Gemeinde, so erlischt sein Amt, wenn er aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet (§ 26 Abs. 1 Satz 2 FVG n. F.).

(9) Mit dem Gemeindevertreter ist — in sinngemäßer Anwendung des § 27 Absatz 1 Satz 4 FVG — zugleich ein Vertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Gemeindevertreters dessen Befugnisse (§ 26 Abs. 2 FVG) im Steuerausschuß wahrzunehmen hat. Auf Wahl und Amtsdauer des Vertreters sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(10) Ist ein Vertreter gewählt, so erübrigt sich eine Ersatzwahl, wenn der Gemeindevertreter — etwa durch Tod oder nach § 26 Absatz 1 Satz 2 FVG n. F. — an der Ausübung seines Amtes dauernd verhindert sein sollte. Ist auch der Vertreter an der Ausübung seines Amtes dauernd verhindert, so hat der Vorsteher des Finanzamts eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode zu beantragen. Wird die Ersatzwahl unterlassen, so ist nach § 28 FVG zu verfahren.

VI. Zahl, Berufung und Amtsdauer der anderen gewählten Mitglieder und ihrer Vertreter

(1) Die Zahl der anderen gewählten Mitglieder des Steuerausschusses ist vom Vorsteher des Finanzamts in den gesetzlichen Grenzen des § 25 Absatz 1 Nr. 3 FVG n. F. unter Berücksichtigung von Größe und Wirtschaftsstruktur des Steuerausschußbezirks zu bestimmen und, wenn der Steuerausschuß Gemeinden umfaßt, die zu verschiedenen Kreisen gehören, entsprechend der Einwohnerzahl dieser Gemeinden auf die beteiligten Kreise zu verteilen.

(2) Die anderen gewählten Mitglieder — und für jedes dieser Mitglieder ein Vertreter — werden in Landkreisen vom Kreistag, in kreisfreien Städten von der Stadtverordnetenversammlung gewählt (§ 27 Abs. 1 FVG), notfalls vom Oberfinanzpräsidenten ernannt (§ 28 FVG).

(3) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich aus § 27 Absatz 2 FVG; vgl. hierzu oben Abschnitt V Absatz 2 Satz 2.

(4) Der Vorsteher des Finanzamts hat das ihm nach § 27 Absatz 2 Satz 1 FVG zustehende Vorschlagsrecht stets auszuüben und der wahlberechtigten Körperschaft spätestens bei Übermittlung seiner Vorschläge die Zahl der von ihr zu

wählenden Steuerausschußmitglieder (oben Absatz 1) schriftlich bekanntzugeben. Es sollen mindestens doppelt so viel Personen zur Wahl namhaft gemacht werden, wie Mitglieder und Vertreter zu wählen sind. Der Vorsteher des Finanzamts hat dabei die von ihm rechtzeitig einzuholenden Vorschläge der Gewerkschaften, Berufsvertretungen usw. zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 FVG), er ist aber nicht an sie gebunden.

(5) Die wahlberechtigten Körperschaften (oben Absatz 2) haben das Ergebnis der Wahl, bei der sie auf die vom Vorsteher des Finanzamts namhaft gemachten Personen nicht beschränkt sind, dem Finanzamt alsbald nach der Wahl schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Vorsteher des Finanzamts hat zu prüfen, ob die nach § 27 Abs. 1 FVG gewählten Steuerausschußmitglieder und Vertreter die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 FVG erfüllen, und, soweit dies nicht der Fall ist, eine Nachwahl zu beantragen. Wird die Nachwahl unterlassen, so ist nach § 28 FVG zu verfahren.

(7) Die anderen gewählten Mitglieder und ihre Vertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (§ 27 Abs. 1 Satz 1 FVG). Die Tatsache, daß die Wahlperiode der wahlberechtigten Körperschaft mit der Amtsperiode der gewählten Mitglieder und ihrer Vertreter nicht übereinstimmt, ist ohne Bedeutung.

(8) Sind ein nach § 27 Abs. 1 FVG gewähltes Steuerausschußmitglied und sein Vertreter an der Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert, so hat der Vorsteher des Finanzamts eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode zu beantragen. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 FVG gelten auch für die Vorbereitung der Ersatzwahl. Wird die Ersatzwahl unterlassen, so ist nach § 28 FVG zu verfahren.

VII. Sachliche Zuständigkeit der Steuerausschüsse

(1) In Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung muß das Finanzamt den Steuerausschuß hören (§ 24 Abs. 2 FVG).

(2) Bei bestimmten Verwaltungsgeschäften, nämlich

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215 und 220 Nr. 2 Allgemeine Ordnung,
2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer und
3. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, der Vermögensteuer und, soweit es sich um Fragen der Schätzung handelt, neuerdings auch der Umsatzsteuer, kann der Steuerausschuß jederzeit beratend mitwirken (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FVG n. F.).

(3) Einspruchsentscheidungen, für deren Erlass der Steuerausschuß kraft Gesetzes zuständig wäre, gibt es nicht mehr. In Zukunft wird grundsätzlich über alle Einsprüche vom Finanzamt entschieden. Sofern es sich um Einsprüche gegen Steuerfeststellungen oder Steuerfestsetzungen handelt, bei denen der Steuerausschuß zu hören oder zu beratender Mitwirkung berechtigt war, kann die Zuständigkeit des Steuerausschusses jedoch dadurch begründet werden, daß der Rechtsmittelführer Entscheidung durch den Steuerausschuß beantragt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 FVG n. F.).

VIII. Verfahren der Steuerausschüsse

(1) Das Verfahren der Steuerausschüsse richtet sich in erster Linie nach § 32 FVG n. F. Ergänzend ist vor allem auf Abschnitt 7 der 1. DAFVG zu verweisen.

(2) Der Steuerausschuß besteht aus der Gesamtheit seiner Mitglieder. Zu seinen Sitzungen sind daher sämtliche Mitglieder (für verhinderte Mitglieder deren Vertreter) zu laden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Steuerausschuß nur zu hören ist (§ 24 Abs. 2 FVG) oder beratend mitwirken soll (§ 24 Abs. 1 FVG n. F.) oder über Einsprüche zu entscheiden hat (§ 24 Abs. 3 Satz 1 FVG n. F.).

(3) Die Gemeindevertreter (oben Abschnitt V) dürfen nach § 26 Absatz 2 FVG nur insoweit mitwirken, als es sich

1. um Steuerpflichtige handelt, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz (Sitz, dauernden Aufenthalt) oder eine Betriebsstätte haben, oder
2. um Vermögensgegenstände handelt, die im Gemeindebezirk gelegen sind.

(4) Der Steuerausschuß erläßt Einspruchsentscheidungen in Zukunft stets auf Grund mündlicher Verhandlung. Das ist zwingend vorgeschrieben (§ 24 Abs. 3 Satz 1 FVG n. F.), damit der Rechtsmittelführer die Möglichkeit hat, seine Rechtsauffassung vor der Spruchinstanz selbst zu vertreten

oder durch einen Bevollmächtigten (§ 254 AO) vertreten zu lassen. Macht der Rechtsmittelführer von diesem Recht keinen Gebrauch, so entscheidet der Steuerausschuß nach Aktenlage. Darauf soll der Rechtsmittelführer in der Ladung zum Termin ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ladungen gehören zur Geschäftsführung des Steuerausschusses. Sie sind daher vom Vorsteher des Finanzamts zu veranlassen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 FVG n. F.).

(6) Die Verhandlungen des Steuerausschusses werden vom Vorsteher des Finanzamts geleitet (§ 32 Abs. 2 Satz 1 FVG), der einen anderen Beamten des Finanzamts mit der Vertretung im Vorsitz beauftragen kann (§ 25 Abs. 2 FVG).

(7) Der Steuerpflichtige kann Steuerausschußmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen (§ 70 Abs. 1 AO). Ihm sind daher auf Verlangen die mitwirkenden Steuerausschußmitglieder bekanntzugeben. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Finanzamt (§ 70 Abs. 2 AO).

(8) Die Öffentlichkeit ist zu den Verhandlungen des Steuerausschusses nicht zugelassen (§ 22 AO). Das gilt auch für die Fälle, in denen nach § 24 Abs. 3 FVG n. F. über Einsprüche zu entscheiden ist, denn für Steuerausschüsse besteht keine dem § 274 Abs. 1 Satz 1 AO entsprechende Sonderregelung.

(9) Der Steuerausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit, und zwar — in sinngemäßer Anwendung des § 280 Abs. 1 Satz 2 AO — zuletzt. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag (§ 32 Absatz 2 Satz 2 und 3 FVG).

(10) Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei gewählte Mitglieder anwesend sind (§ 32 Abs. 1 Satz 1 FVG n. F.). Gemeindevertreter (§ 25 Absatz 1 Nr. 2 FVG) werden bei Feststellung der Beschlußfähigkeit nur insoweit berücksichtigt, als sie nach § 26 Absatz 2 FVG zur Mitwirkung befugt sind (Abschnitt 7 Absatz 1 Satz 4 der 1. DAFVG); vgl. hierzu oben Absatz 3.

(11) Die Mitglieder des Steuerausschusses haben ihr Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie dürfen keine Sonderinteressen verfolgen, und sie müssen das Steuergeheimnis wahren (§ 31 FVG).

(12) Die gewählten Mitglieder des Steuerausschusses (§ 25 Absatz 1 Nr. 2 und 3 FVG) sind nur an Rechtsnormen (Gesetze und Rechtsverordnungen) gebunden. Der Vorsitzende des Steuerausschusses hat auch die für ihn verbindlichen Verwaltungsanordnungen (Richtlinien, Ausführungsbestimmungen usw.) zu beachten.

(13) Zu Beginn jeder Sitzung sind die Steuerausschußmitglieder vom Vorsitzenden

1. auf die Pflichten, die sie nach § 31 FVG zu erfüllen haben,
2. auf die Straffolgen (§ 412 AO) bei Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 22 AO) und
3. auf die Vorschrift des § 69 AO (vgl. unten Absatz 14) hinzuweisen.

(14) Die gewählten Mitglieder des Steuerausschusses können sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit enthalten. Sie bedürfen hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden (§ 69 AO).

(15) Will der Vorsitzende sein Amt wegen Befangenheit nicht ausüben, so beauftragt er einen anderen Beamten des Finanzamts mit der Vertretung im Vorsitz (§ 25 Abs. 2 FVG). Dadurch erübrigt sich die sonst nach § 69 Satz 2 AO erforderliche Entscheidung der Oberfinanzdirektion.

(16) Über jede Sitzung des Steuerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen (Abschn. 7 Abs. 6 der 1. DAFVG) und von dem Vorsitzenden und einem gewählten Steuerausschußmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen (Abschn. 7 Abs. 7 der 1. DAFVG). Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, daß die in Absatz 13 genannten Hinweise zu Beginn der Sitzung gegeben worden sind.

(17) Verweigert der Steuerausschuß die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Finanzamt über die nach § 24 Absatz 3 Satz 1 FVG n. F. zur Zuständigkeit des Steuerausschusses gehörenden Einsprüche (§ 29 FVG).

IX. Entschädigung der Steuerausschußmitglieder

Die Mitglieder des Steuerausschusses sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten aber nach § 30 FVG Entschädigungen für Zeitversäumnis (Verdienstausfall), Fahrtkosten usw.

X. Termine für die Neubildung der Steuerausschüsse im Jahre 1961

(1) Die nächste sechsjährige Amtsperiode der gewählten Steuerausschußmitglieder und ihrer Vertreter (oben Ab-

schnitt V Absatz 7 und 9 sowie Abschnitt VI Absatz 7) beginnt einheitlich am 1. Dezember 1961.

(2) Die Vorsteher der Finanzämter haben vor Ablauf des 10. Oktober 1961

1. zu bestimmen, wieviel Steueraussschüsse zu bilden sind (oben Abschnitt II Absatz 2) und — wenn für einen Finanzamtsbezirk mehrere Steueraussschüsse gebildet werden — die örtliche Zuständigkeit dieser Ausschüsse zu regeln (oben Abschnitt II Absatz 3 Satz 2) und davon in Landkreisen den Landrat, in kreisfreien Städten den Oberbürgermeister zu unterrichten;
2. die Zahl der nach § 27 Abs. 1 FVG zu wählenden Mitglieder der Steueraussschüsse festzusetzen (oben Abschnitt VI Absatz 1) und den wahlberechtigten Körperschaften (oben Abschnitt VI Absatz 2) bekanntzugeben;
3. das Vorschlagsrecht nach § 27 Absatz 2 FVG (oben Abschnitt VI Absatz 4) auszuüben.

(3) Die wahlberechtigten Körperschaften haben die Steueraussschußmitglieder und ihre Vertreter (oben Abschnitt V Absatz 1 und 9 sowie Abschnitt VI Absatz 1 und 2) vor Ablauf des 20. November 1961 zu wählen.

XI. Wahlverfahren der wahlberechtigten Körperschaften

Für die von den Gemeindevertretungen — in den Städten von den Stadtverordnetenversammlungen — vorzunehmenden Wahlen (oben Abschnitt V Absatz 1 und 9 sowie Abschnitt VI Absatz 2) gelten die Bestimmungen des § 55 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103/111). Diese Bestimmungen sind nach § 37 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131/136) bei den Wahlen, die die Kreistage vorzunehmen haben (oben Abschn. VI Absatz 2), sinngemäß anzuwenden.

XII. Schlußvorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. mein Erlaß vom 23. Januar 1951 — S 1122 — 3 — II/12 (StAnz. S. 68 — BStBl. II S. 22);
2. der Gemeinsame Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen — O 2140 — 2 — II/11 — und des Hessischen Ministers des Innern — IV a (1) 3 k 02 — vom 25. Januar 1957 (StAnz. S. 117).

(2) Andere Verwaltungsanordnungen sind insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie diesem Erlaß entgegenstehen.

Wiesbaden, 3. 8. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
O 2140 — 3 — II/1

StAnz. 35/1961 S. 994

921

Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960;

hier: Erhöhung des Entgelts mit Wirkung vom 1. April 1961

Bezug: Mein Erlaß vom 14. März 1961 — P 2100 A — 360 — I 4 a (StAnz. S. 362)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft am 15. Mai 1961 einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den das Entgelt für die oben bezeichneten Praktikantinnen erhöht wird. Ich gebe den mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft getretenen Tarifvertrag nachstehend bekannt. Die erforderlich werdenden Nachzahlungen bitte ich, mit tunlicher Beschleunigung berechnen und auszahlen zu lassen.

Für den Vollzug des Tarifvertrages vom 15. Juli 1960 ist der Bezugserslaß vom 14. März 1961 auch weiterhin anzuwenden.

Wiesbaden, 9. 8. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 360 — I 4 a

StAnz. 35/1961 S. 997

Tarifvertrag vom 15. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medi-

zinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	In den Ortsklassen		
	S	A	B
	DM	DM	DM
der med.-techn. Assistentin	364	351	338
des Krankengymnasten	364	351	338
des Masseurs	310	296	283
des Masseurs und med. Bademeisters			
im ersten Praktikantenjahr	310	296	283
in der weiteren Praktikantenzeit	342	329	316

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die allgemeinen Vergütungstarifverträge der Tarifvertragsparteien gekündigt werden können.

Köln, 15. 5. 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand

Dr. Klett Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

Oesterle Langhans

Für die Deutsche Angestelltengewerkschaft

— Hauptvorstand —
J. Haker G. Bruns

922

Frostschutzmittel für Kraftfahrzeuge der staatlichen Behörden in Hessen (außer Polizei) für den Winter 1961/62

Bezug: 1. Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 16. 5. 1958 — Az.: O 1500 — H 4020 A — 9 — I/31 (StAnz. S. 624); 2. Rundschreiben der LBSt vom 15. 8. 1960 — Az.: Ilc — 303 (StAnz. S. 1020)

Die gewünschte Menge Frostschutzmittel bitte ich — wie in den Vorjahren —, formlos bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden, Humboldtstraße 14, sofort, spätestens jedoch

bis zum 5. September 1961

zu bestellen. Genaue Versandanschrift, einschließlich Bahnstation, ist anzugeben.

Dienststellen, die keinen Originalkarton (12 Kannen zu je 1,5 l) benötigen, wird empfohlen, sich nach Möglichkeit mit anderen in der Nähe liegenden Behörden zusammenzuschließen und eine Sammelbestellung für mindestens einen Originalkarton aufzugeben. Es ist ratsam, eine Reservemenge zum Nachfüllen während der Wintermonate bei der Bestellung zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 15. 8. 1961

Landesbeschaffungsstelle Hessen
IIc — 303 StAnz. 35/1961 S. 997

923

An alle staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe des Landes Hessen

Vergabe von Aufträgen an Schwerbeschädigtenbetriebe

Bezug: Mein Rundschreiben vom 16. 8. 1960 — Az. I — 105 (StAnz. S. 1019)

Nach dem Bundesarbeitsblatt Nr. 9 vom 10. 5. 1961 sind im Bundesverzeichnis der Schwerbeschädigtenbetriebe für das Land Hessen folgende Streichungen und Ergänzungen vorgenommen worden:

Streichungen

5* Blindenwerkstätte West, Inh. Heinrich Hofmann, Ffm., Hattersheimer Straße 17

15* Georg Schaub, Schlitz (Hessen), Schlesische Straße 30

Ergänzungen
24* Hermann Korger, Langenhain (Taunus), Gartenfeldstraße 35, Bürsten, Besen (I)

Ich bitte, das im StAnz. 1960 S. 1019 abgedruckte Verzeichnis entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 17. 8. 1961

Landesbeschaffungsstelle Hessen
I — 105 StAnz. 35/1961 S. 998

924

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Staatsärztlicher Lehrgang (Amtsarztlehrgang) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

In der Zeit vom 6. 11. 1961 bis 18. 2. 1962 führt das Bayerische Staatsministerium des Innern, München, Odeonplatz Nr. 3, einen staatsärztlichen Lehrgang in München durch.

Bewerbungen um die Teilnahme an diesem Lehrgang sind dem Bayerischen Staatsministerium des Innern bis spätestens zum 10. Oktober 1961 einzureichen. Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt die gleiche Dienststelle.

Wiesbaden, 18. 8. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI c 1 — 18a 08/01

StAnz. 35/1961 S. 998

925

Hessen-Jugendplan — 5. Jahresförderungsplan Rj. 1962

hier: Förderung von Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen

Bezug: Erlaß vom 21. 10. 1960 — Az.: V/52 J IV — 04

Für die Förderung von Kindertagesstätten (Richtlinien Nr. 3) und von Freizeiteinrichtungen (Richtlinien Nr. 8) gelten ab Rj. 1962 die in der Anlage beigefügten Richtlinien.

Die Anträge hierfür können ab sofort laufend eingereicht werden. Es liegt im Interesse der Antragsteller, die Anträge für das Rechnungsjahr 1962 bis zum 31. 12. 1961 vorzulegen.

Zu den auch für Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen geltenden Bestimmungen des Teiles A der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 21. 10. 1960 gebe ich bezüglich des Abschnittes III „Bestimmungen für Baumaßnahmen“ folgende Erläuterungen und ergänzende Regelungen bekannt:

Zu Ziff. 2: Unter Kosten für den Erwerb von Grundstücken, für die Beihilfen nicht gewährt werden, sind der Kaufpreis (Ziff. 1.1) und die Nebenkosten (1.2) nach DIN 276 vom März 1954 zu verstehen.

Zu Ziff. 5c: Bei Neu- und Erweiterungsbauten unter 10 000 Deutsche Mark Gesamtkosten genügt ein formloser, spezifizierter und geprüfter Kostenvoranschlag an Stelle des Kostenvoranschlags nach DIN 276.

Zu Ziff. 5d: An Stelle eines Grundbuchauszugs genügt bei kommunalen Einrichtungen eine Erklärung des Antragstellers über die Eigentums- oder Besitzverhältnisse am Grundstück.

Zu Ziff. 5e: Soweit auf Grund der frühzeitigen Antragstellung die verbindlichen Zusagen anderer Stellen noch nicht erfolgen können, genügt eine Bescheinigung dieser Stellen über die vorgesehene Höhe der Beihilfe. Vor der Auszahlung ist jedoch nachzuweisen, daß diese Beihilfe rechtsverbindlich zugesagt ist.

Nachdem die Bedarfsanmeldungen für Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen entfallen, sind die Bestimmungen des Teiles A Abschn. III Ziff. 4 auch für diese Maßnahmen

zu beachten. Bei Projekten über 100 000 DM Gesamtkosten, für die eine Beihilfe erwartet wird, bitte ich mich bereits bei Beginn der Planung einzuschalten.

Ich bitte, für eine beschleunigte Antragstellung und Bearbeitung der Anträge zu sorgen.

Wiesbaden, 9. 8. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Az.: Va/1/52 J V — 04

StAnz. 35/1961 S. 998

Richtlinie Nr. 3

Förderung von Kindertagesstätten
(Neubau und Erweiterung)

I. Grundsätze

1. Gefördert wird die Schaffung von neuen Plätzen in Kindergärten und Kinderhorten durch Neu- und Erweiterungsbauten.

2. Es werden nur solche Einrichtungen gefördert, die nach Abschluß des Vorhabens den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie den ergangenen Richtlinien entsprechen.

3. Die Sicherung der laufenden Kosten muß gewährleistet sein. Zu den laufenden Kosten werden keine Beihilfen gewährt.

II. Umfang der Förderung

1. Beihilfen werden nur an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt für

- eigene Einrichtungen,
- Einrichtungen der Kirchengemeinden,
- Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände,
- Einrichtungen gemeinnütziger Vereinigungen, sofern ihnen Gemeinden (GV) angehören.

2. Beihilfen können nur gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Leistungen des Trägers in einem angemessenen Verhältnis zu der beantragten Landesbeihilfe stehen und daß die Gemeinden und Gemeindeverbände sich in einem ihrer Finanzkraft entsprechenden Umfang an der Finanzierung beteiligen.

3. Beihilfen können gewährt werden:

- bei gemeindeeigenen Einrichtungen in der Regel in Höhe von 50% der Kosten für Bau und Einrichtungsgegenstände,
- bei nichtkommunalen Einrichtungen in der Regel bis zur Höhe der Beihilfe der Gemeinde, jedoch nicht mehr als 33¹/₃% der Kosten für Bau und Einrichtungsgegenstände.

4. Kindergärten werden nur gefördert bis zu einer Höchstzahl von 100 Plätzen bei Dauerkindergärten und von 30 Plätzen bei Sommerkindergärten. Bei der Berechnung der Platzzahl ist von 1,5 qm Grundfläche der Aufenthaltsräume pro Kind auszugehen.

III. Verfahren

1. Antragsteller ist gem. Abschn. II Ziff. 1 — unabhängig von der Trägerschaft — die Gemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätte errichtet bzw. erweitert werden soll. Die Träger gem. Abschn. II 1 b—d haben die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen der Gemeinde einzureichen.

2. Die Anträge (Form. 1 und 1a der Anlage) gemäß Ziff. 1 sind mir von dem zuständigen Jugendamt mit einer ausführlichen Stellungnahme (insbesondere zu der Beteiligung des Kreises) über das Landesjugendamt einzureichen.

3. Über die Verwendung der Beihilfen haben die Gemeinden einen Verwendungsnachweis (Form. 6 der Anlage) bei dem Landesjugendamt einzureichen.

Richtlinie Nr. 8

Förderung von Freizeiteinrichtungen

I. Grundsätze

1. Gefördert werden können Einrichtungen, die eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung der Jugend ermöglichen.

2. Die Sicherung der laufenden Kosten muß gewährleistet sein. Zu den laufenden Kosten werden keine Beihilfen gewährt.

3. Gefördert werden vorrangig solche Einrichtungen, die allen Jugendlichen offen stehen.

II. Umfang der Förderung

1. Beihilfen werden nur an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt für:

- a) eigene Einrichtungen,
- b) Einrichtungen der als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände,
- c) Einrichtungen gemeinnütziger Vereinigungen.

2. Beihilfen können nur gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Leistungen des Trägers in einem angemessenen Verhältnis zu der beantragten Landesbeihilfe stehen und daß die Gemeinden und Gemeindeverbände sich in einem ihrer Finanzkraft entsprechenden Umfang an der Finanzierung beteiligen.

3. Unter Freizeiteinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind zu verstehen:

a) In den Städten:
Häuser der Jugend, Heime der „Offenen Tür“, Jugendgruppenheime, Klubräume, Werk- und Bastelräume sowie Spielplätze für Kinder und Jugendliche.

b) In den Landkreisen:
Kreisjugendheime, Jugendheime, Jugendgruppenheime, Jugendstuben, Klubräume, Werk- und Bastelräume sowie Spielplätze für Kinder und Jugendliche.

4. Gefördert wird die Schaffung von Freizeiteinrichtungen durch Neu- und Erweiterungsbauten, den Ausbau und die Einrichtung von vorhandenen Räumen und durch die Einrichtung und Ausstattung von Spielplätzen.

Beihilfen können gewährt werden:

- a) für Freizeiteinrichtungen, die den Charakter eines Heimes der „Offenen Tür“ haben, in der Regel in Höhe von 50% der Bau- und Einrichtungskosten;

b) für Spielplätze in der Regel in Höhe von 50% der Errichtungs- und Ausstattungskosten; für die gärtnerische Ausgestaltung (Bepflanzung) dürfen die Kosten 25% der Gesamtkosten nicht übersteigen;

c) für die sonstigen Freizeiteinrichtungen in der Regel in Höhe von 33¹/₃% der Bau- und 50% der Einrichtungskosten.

III. Verfahren

1. Antragsteller ist gem. Abschn. II Ziff 1 — unabhängig von der Trägerschaft — die Gemeinde (GV), in deren Bereich die Freizeiteinrichtung errichtet bzw. erweitert werden soll. Die Träger gem. Abschn. II 1 b—c haben die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen der Gemeinde (GV) einzureichen. Verbandsgebundene Jugendgruppen fügen eine Stellungnahme ihrer Landesorganisation bei.

2. Die Anträge (Form. 1 und 1b der Anlage) gem. Ziff. 1 sind mir von dem zuständigen Jugendamt mit einer ausführlichen Stellungnahme (insbesondere zu der Beteiligung des Kreises) über das Landesjugendamt einzureichen.

3. Über die Verwendung der Beihilfen haben die Gemeinden (GV) einen Verwendungsnachweis (Form. 6 der Anlage) bei dem Landesjugendamt einzureichen.

926

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Martin Bergmann Dillenburg Dorotheenweg 4	B 89/60 1960	GAA Limburg/L.
Hans Mark Steinperf Kreis Biedenkopf	B 5/61 1961	GAA Limburg/L.
Bernhard Kilian Wald-Erlenbach Odw. Ortsstraße 37	A 13/60 1960	GAA Darmstadt

Wiesbaden, 16. 8. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III b 1 — Az. 53c 04.05.2 — Tgb.-Nr. : 7018/7065/7278/61
St.Anz. 35/1961 S. 999

927

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Mosborn, Krs. Gelnhausen

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Mosborn, Krs. Gelnhausen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage, des Waldes und der Flur G von Mosborn, die als Enklave zur Gemeinde Kempfenbrunn, Krs. Gelnhausen, gehört, festgestellt. Vom Verfahren ausgeschlossen bleiben die zur Gemeinde Mosborn gehörigen, aber in der Gemarkung Flörsbach liegenden 4 Exklaven, die bereits zum Verfahren Flörsbach zugezogen sind. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 654,6723 ha, worin eine Waldfläche von 562,5307 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Mosborn“ mit dem Sitz in Mosborn. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind,

aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sol-

len, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrat anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Moshorn und den angrenzenden Gemeinden Flörsbach, Kempfenbrunn, Krs. Gelnhausen, Wiesen u. Frammersbach, Krs. Lohr/Main, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Moshorn und den angrenzenden, oben aufgeführten Gemeinden, zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturrat in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturrat zu erklären.

Wiesbaden, 31. 7. 1961

Landeskulturrat Wiesbaden
WF 294 — 25.672/61

StAnz. 35/1961 S. 999

928

Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung

hier: Neueinrichtung der Hessischen Revierförsterei Steinau-Nord und Umbenennung der Hessischen Revierförsterei Steinau im Hessischen Forstamt Schlüchtern

Durch Erlaß vom 10. 8. 1961 — III f — I/2168 — 301.04 — wurde auf Antrag der Stadt Steinau im Hessischen Forstamt Schlüchtern die Revierförsterei Steinau-Nord gemäß § 33 Abs. 2 Hess. ForstGes. neu eingerichtet. Die bisherige Revierförsterei Steinau wurde umbenannt in Revierförsterei Steinau-Süd. Die Revierförsterei Steinau-Nord umfaßt 75 ha Staatswald und 622 ha Stadtwald Steinau, insgesamt 775 ha; die Revierförsterei Steinau-Süd umfaßt 365 ha Staatswald und 410 ha Stadtwald Steinau, insgesamt 448 ha. Im Zuge der Organisationsänderung erhielt die Hessische Forstwartei Ahl im Forstamt Salmünster eine Größe von insgesamt 448 ha.

Wiesbaden, 21. 8. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III f — I/2168 — 301.04

StAnz. 35/1961 S. 1000

929

Flurbereinigung Hintersteinau, Krs. Schlüchtern

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hintersteinau, Krs. Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Hintersteinau einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Vom Verfahren ausgeschlossen bleiben die in der Anlage I aufgeführten Grundstücke der Fluren G, H u. R. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1221,3857 Hektar, worin eine Waldfläche von 265,5179 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der

Gebietskarte durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Gebietskarte und die Anlage I bilden Bestandteile des Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hintersteinau“ mit dem Sitz in Hintersteinau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturrat Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturrat die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturrats erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrat anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Hintersteinau und den angrenzenden Gemeinden, Reinhardt, Wallroth, Ürzell, Neustall, Krs. Schlüchtern, Holz-Mühl, Freiensteinau, Krs. Lauterbach, Magdlos und Stork, Krs. Fulda, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Hintersteinau und den angrenzenden oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturrat in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturrat zu erklären.

Wiesbaden, 31. 7. 1961

Landeskulturrat Wiesbaden
WF 293 — 25.679/61

StAnz. 35/1961 S. 1000

Anlage I zum Flurbereinigungsbeschluß von Hintersteinau, Krs. Schlüchtern.

Vom Flurbereinigungsverfahren bleiben ausgeschlossen:

Flur G, Nr. 114/2, 115/2, 116/2; Flur H, Nr. 151, 152, 153, 154, 155/1, 115/2, 156, 157, 159, 160/1, 160/2, 161, 162, 163, 164, 165/3, 166, 252/158, 253/158; Flur R, Nr. 51/3, 51/4.

930

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 17. September 1961

Der Landeswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 26. 8. 1961 gemäß § 29 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

1. Christlich-Demokratische Union,
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,

3. Freie Demokratische Partei,
4. Gesamtdeutsche Partei (DP-BHE),
5. Deutsche Friedens-Union,
6. Deutsche Reichs-Partei.

Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus § 31 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes.

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gemäß § 29 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes, § 39 der Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441) bekannt:

1. Christlich-Demokratische Union (CDU)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Dr. v. Brentano, Heinrich	Rechtsanwalt und Notar	20. 6. 1904 Offenbach	Darmstadt Ohlystraße 58
2	Dr. Wilhelmi, Hans	Rechtsanwalt und Notar	27. 8. 1899 Mainz	Frankfurt/Main Fürstenberger Str. 23
3	Dr. Schwarzhaupt, Elisabeth	Oberkirchenrätin	7. 1. 1901 Frankfurt/Main	Ffm.-Eschersheim Ziegenhainer Str. 19
4	Arndgen, Josef	Staatsminister a. D.	24. 2. 1894 Rheydt	Wiesbaden Kirchbachstraße 4
5	Wittmer-Eigenbrodt, Kurt	Landwirt	10. 12. 1889 Kiel	Hof Lauterbach über Korbach/Waldeck
6	Dr. Götz, Hermann	Angestellter	20. 5. 1914 Duppau	Fulda Scharnhorststraße 15
7	Dr. Löhr, Walter	Dipl.-Volkswirt	27. 9. 1911 Darmstadt	Darmstadt Am Erlenberg 14
8	Dr. Martin, Berthold	Obermedizinalrat	23. 6. 1913 Eisemroth	Gießen Am Stadtwald 6
9	Pitz-Savelsberg, Elisabeth	Reg.- und Schulrätin a. D.	8. 7. 1906 Aachen	Wiesbaden Tiefenthalerstraße 11
10	Dr. Reinhard, Carl	Dipl.-Landwirt	17. 11. 1909 Meiningen	Unterweissenborn Kreis Hersfeld
11	Horn, Peter	Geschäftsführer i. R.	15. 4. 1891 Köln-Holweide	Frankfurt/Main Textorstraße 19
12	Dr. Böhm, Franz	Ordentlicher Professor der Rechte	16. 2. 1895 Konstanz	Frankfurt/Main Launitzstraße 15
13	Riedel, Clemens	Bäckermeister	23. 8. 1914 Breslau	Frankfurt/Main Wickenweg 2
14	Haase, Lothar	Dipl.-Volkswirt	30. 8. 1923 Kassel	Sandershausen, Kreis Kassel Am Liethberg 1
15	Dr. Kanka, Karl	Rechtsanwalt und Notar	12. 6. 1904 München	Offenbach/Main Radfeldstraße 3
16	Gontrum, Wilhelm	Pfarrer	24. 3. 1910 Schotten	Watzborn-Steinberg Am Knottenberg 2
17	Neumann, Erich Peter	Institutsleiter	14. 7. 1912 Breslau	Allensbach/Bodensee Seeweg 14
18	Dr. Preiß, Ludwig	Dipl.-Landwirt	25. 7. 1910 Leidenhofen	Leidenhofen Kreis Marburg/Lahn
19	Weimer, August	Angestellter	27. 6. 1908 Bingen/Rhein	Wiesbaden-Biebrich Waldstraße 50a
20	Dr. Reith, Eckhard	Prakt. Arzt	15. 5. 1919 Fulda	Birkenau/Odw. Im Gründel 7
21	Worms, Josef	Hauptlehrer	23. 2. 1895 Beverungen/Weser	Höchst Kreis Gelnhausen Hauptstraße 3
22	Schlosser, Gerhard	Sozialsekretär	30. 5. 1921 Heidelberg	Hockenheim/Baden Hildastraße 10
23	Riedel, Josef	Bau-Ing.	17. 2. 1908 Zottwitz	Frankfurt/Main Wendelsweg 45
24	Dr. Brennberger, Ulrich	Rechtsanwalt	4. 2. 1927 Eningen	Köln Trajanstraße 10
25	Dr. Schneider, Ludwig	Rechtsanwalt und Notar	20. 9. 1898 Erdhausen	Lollar, Kreis Gießen Hauptstraße 63
26	Westernacher, Richard	Landwirt	30. 12. 1919 Lindheim	Lindheim/Büdingen Düdelzheimer Str. 12
27	Feller, Albert	Dipl.-Volkswirt	16. 4. 1928 Marburg/Lahn	Marburg/Lahn Zeppelinstraße 33
28	Stahlberg, Hermann	Hauptfeldwebel	1. 10. 1920 Leichlingen	Bonn-Duisdorf Uhlandstraße 12
29	Dr. Walz, Hanna	Hausfrau	28. 11. 1918 Templin	Fulda Magdeburger Str. 21
30	Matuschek, Hedwig	Angestellte	1. 9. 1903 Gleiwitz	Wetzlar Herderstraße 1
31	Dr. von Freyberg, Hans	Chemiker	22. 6. 1907 Dresden	Ffm.-Unterliederbach Otto-Ernst-Weg 21
32	Dr. Wagner, Otto	Oberreg.- und Schulrat	20. 2. 1913 Nieder-Liebersbach	Heppenheim a. d. B. Rheinstraße 12

Lfd. Nr.	Familien- und Rufnahme	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
33	Vogel, Christian	kfm. Angestellter	15. 8. 1926 Löbau	Wetzlar Taunusstraße 20
34	Engel, Ernst	Rechtsanwalt und Notar	28. 2. 1903 Almendorf	Falkenstein/Taunus Hainstraße 10a
35	Dr. Freiwald, Friedrich	Wirtschaftsjurist	8. 5. 1911 Berlin	Frankfurt/Main Lerchesbergring 56a
36	Dr. Lindner, Georg	Rechtsanwalt	11. 5. 1925 Offenbach-Bieber	Offenbach-Bieber Salzburger Str. 50
37	Dr. von Trott zu Solz, Renate	Hausfrau	23. 4. 1913 Berlin	Kassel-Kirchditmold Christbuchenstr. 89 ¹
38	Michaely, Theo	Geschäftsführer	15. 4. 1928 Oberwesel	Elz, Kreis Limburg Friedrich-Ebert-Str. 32
39	Schmidt, Heinrich	Schlosser	11. 5. 1900 Straßeeberbach	Ewersbach Dillkreis Am Ebersbach 26
40	Zink, Otto	Werkzeugmacher	31. 10. 1925 Rüsselsheim/Main	Rüsselsheim Main Georg-Opel-Str. 26
41	Friedrich, Rudolf	Bundesbahnassistent	2. 6. 1936 Neudek	Weilburg Lahn Ostpreußenstraße 15
42	Geier, Erna-Maria	Hausfrau	24. 5. 1923 Karlsruhe	Viernheim a. d. B. Karl-Marx-Str. 7
43	Böhm, Wilfried	Dipl.-Volkswirt	9. 2. 1934 Kassel	Kassel Weigelstraße 2
44	Beck, Heinrich	Landrat	8. 4. 1911 Essen-Borbeck	Hünfeld Lindenstraße 14
45	Möller, Rudolf	Papiertechniker	29. 7. 1928 Kronberg	Kronberg Taunus Frankfurter Str. 10
46	Groener-Geyer, Dorothea	Publizistin	8. 7. 1900 Berlin-Schöneberg	Wiesbaden Rothstraße 21
47	Erhard, Benno	Rechtsanwalt	22. 2. 1923 Bad Schwalbach	Bad Schwalbach Gartenfeldstraße 5
48	Hock, Reinhold	Regierungsassessor	20. 2. 1930 Offenbach	Offenbach Main Birkenlohrstraße 36
49	Kotoucz, Johannes	Studienrat	24. 6. 1916 Brünn	Weilburg Lahn Adolfstraße 18
50	Renner, Lieselotte	Handelsvertreterin	16. 3. 1920 Offenbach	Offenbach Main Kaiserstraße 97
51	Heun, Karl-Heinz	Bäckermeister	31. 3. 1927 Limburg	Limburg Lahn Marktstraße 13
52	Korenke, Hans-Ulrich	Pressereferent	24. 6. 1926 Danzig	Frankfurt/Main Rud.-Presber-Str. 19
53	Conrad, Paula	Hausfrau	10. 9. 1908 Limburg/Lahn	Darmstadt Heinrich-Fuhr-Str. 73
54	Bergt, Reinhold	Versicherungs-Kfm.	14. 8. 1902 Stahmeln	Kassel Friedrich-Ebert-Straße 179
55	Dr. Loew, Ernst	Kaufmann	21. 10. 1911 Weilmünster	Weilmünster Hauptstraße 17
56	Gossmann, Hans	Feintäschnermeister	14. 7. 1925 Jügesheim	Jügesheim Offenbach Eisenbahnstraße 27
57	Müller, Hildegard	Chemotechnikerin	18. 3. 1920 Aurich	Wiesbaden Aßmannshäuser Str. 6
58	Nixdorff, Hans	Lehrer	19. 5. 1926 Freirachdorf	Hofheim Taunus Am Hochfeld 8
59	Saliger, Hermann	Drogist	1. 5. 1899 Mickenhan	Elz, Kreis Limburg Oranienstraße 13
60	Schwartzkopff, Elfriede	Kriminalbeamtin	20. 9. 1914 Schernikau	Kassel Kantstraße 18
61	Schwank, Günter	kfm. Assistent	1. 6. 1931 Frankfurt/Main	Oberursel/Ts. Oberhöchstädter Str. 33
62	Wittwer, Josef	Stadtinspektor	19. 3. 1930 Bork/W.	Kriftel/Taunus Verbindungsstraße 1
63	Staubesand, Auguste	Hausfrau	16. 6. 1900 Griedel	Butzbach Am Marktplatz 7
64	Mauer, Rainer	Assessor	22. 11. 1931 Frankfurt/Main	Vockenhausen/Ts. Hauptstraße 10
65	Felbinger, Josef	Angestellter	19. 7. 1909 Ittenplaner Schmelz	Hünfeld Lindenstraße 6
66	Bungarten, Margarete	Hausfrau	20. 10. 1895 Metz	Runkel/Lahn Obertorstraße 3b
67	Ruths, Valentin	Fabrikant	4. 8. 1899 Offenbach/Main	Mühlheim Main Lämmerspieler Str. 96
68	Hitzel, Adam	Verw.-Angestellter	24. 11. 1917 Ober-Roden	Fulda Lullustraße 14

2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufnahme	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Dr. Zinn, Georg August	Ministerpräsident	27. 5. 1901 Frankfurt/Main	Kassel Meissner Str. 46
2	Birkelbach, Willi	Geschäftsführer	12. 1. 1913 Frankfurt/Main	Bad Homburg v. d. H. Am Rabenstein 50
3	Beyer, Lucie	Gew.-Sekretärin	17. 6. 1914 Herdorf/Sieg	Eichelsdorf/Büdingen Brandesgasse 19
4	Leber, Georg	Maurer	7. 10. 1920 Obertiefenbach	Schwalbach/Taunus Sossenheimer Weg 40
5	Metzger, Ludwig	Rechtsanwalt	18. 3. 1902 Darmstadt	Darmstadt Fichtestraße 41
6	Jahn, Gerhard	Rechtsanwalt	10. 9. 1927 Kassel	Marburg/Lahn Rotenberg 32
7	Ritzel, Heinrich	Provinzialdir. a. D.	10. 4. 1893 Offenbach/Main	Michelstadt/Odw. Erbacher Str. 26
8	Reitz, Wilhelm	Werkmeister	23. 9. 1904 Heuchelheim	Wetzlar/Lahn Formerstraße 39
9	Wittrock, Karl	Rechtsanwalt	29. 9. 1917 Kassel	Wiesbaden Dantestraße 1
10	Dr. Meyer, Ernst, Wilhelm	Botschafter a. D.	2. 4. 1892 Leobschütz	Berlin-Wannsee Bismarckstraße 32
11	Schmitt-Vockenhausen, Hermann	Verleger	31. 1. 1923 Vockenhausen	Bad Soden/Ts. Oranienstraße 20
12	Merten, Hans	Pfarrer a. D.	1. 9. 1908 Wiesbaden	Gießen Leihgesternerweg 2
13	Bading, Harri	Dipl.-Landwirt	23. 5. 1901 Berlin	Frankenberg/Eder Geismarer Straße 9
14	Altmaier, Jakob	Schriftsteller	23. 11. 1889 Flörsheim	Frankfurt/Main Heidestraße 71
15	Matthöfer, Hans	Dipl.-Volkswirt	25. 9. 1925 Bochum	Frankfurt/Main Motzstraße 7
16	Gscheidle, Kurt	Gew.-Sekretär	16. 12. 1924 Stuttgart	Oberursel/Ts. Am Wernerskreuz 3
17	Dr. Bechert, Karl	Universitätsprof.	23. 8. 1901 Nürnberg	Gau-Algesheim Kirchstraße 22
18	Dr. Schmidt, Horst	Arzt	5. 6. 1925 Sprendlingen	Sprendlingen Am Trauben 9
19	Schwabe, Wolfgang	Reg.-Dir.	12. 10. 1910 Frankfurt/Main	Lindenfels/Odw. Gartenweg 5
20	Freyh, Brigitte	Hausfrau	25. 4. 1924 Ahrensdorf	Frankfurt/Main Max-Bock-Str. 51
21	Höhmann, Egon	Lehrer a. D.	29. 9. 1926 Sandershausen	Hess.-Lichtenau Im Tal 12
22	Petzolt, Hans	Kaufmann	12. 6. 1913 Berlin	Lorch/Rhein Rheinstraße 36
23	Flämig, Gerhard	Bürgermeister	19. 12. 1919 Glauchau	Großauheim/Main Schulstraße 4
24	Auth, Ferdinand	Ingenieur	26. 8. 1914 Niederkalbach	Niederkalbach/Fulda Haus Nr. 105
25	Eichinger, Franz	2. Vors. d. GdED	29. 5. 1920 Landshut	Frankfurt/Main Rechneigrabenstr. 1
26	Bäuerle, Willi	Gew.-Sekretär	24. 3. 1926 Weinheim/B.	Offenbach/Main Schöne Aussicht 3
27	Grosser, Johannes, Franz, Gottlieb	Schriftsteller	22. 8. 1915 Chemnitz	München 58 Hansjakobstraße 142
28	Winterstein, Ladislaus	Bürgermeister	11. 6. 1905 Altsivac/Jugoslawien	Hattersheim/Main Bergstraße 27
29	Börner, Holger	Hilfspolier	7. 2. 1931 Kassel	Kassel-R. Rotenbergstr. 5
30	Hoffmann, Gustav	Kreisamtmann	12. 8. 1914 Habighorst	Dieburg Rodgaustraße 21
31	Kleinert, Ingeborg	Juristin	18. 6. 1926 Berlin	Wiesbaden Neckarstraße 11
32	Wenzel, Artur	Gew.-Sekretär	18. 9. 1926 Nieste	Nieste, Kreis Kassel Zum Kerschenborn 9
33	Bepler, Otto	Gew.-Sekretär	23. 6. 1912 Kinzenbach	Heuchelheim/Gießen Gießener Straße 4
34	Dr. Pitzer, Karl-Heinz	Rechtsanwalt	1. 4. 1927 Ewersbach	Dillenburg Nixböthestraße 20
35	Lorenz, Paul	Autoschlosser	9. 8. 1914 Frankfurt/Main	Frankfurt/Main Scheidswaldstraße 8
36	Weber, Hans-Otto	Lehrer	14. 6. 1926 Korbach	Korbach Südwall 15
37	Rückert, Ferdinand	Bürgermeister	10. 3. 1925 Spachbrücken	Höchst/Odw. Sudetenstraße 5
38	Schäfer, Georg	Bezirksleiter d. GdED	2. 5. 1919 Egelsbach	Darmstadt Heinestraße 3

Lfd. Nr.	Familien- und Rufnahme	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
39	George, Helmut	Kreisoberinspektor	28. 1. 1926 Allendorf	Fritzlar Fraumünsterstraße 82
40	Fröhlich, Hugo	kfm. Angestellter	3. 10. 1927 Politzig	Burg-Gräfenrode Bindweidgraben 3
41	Kinkel, Johann	Bürgermeister	25. 9. 1896 Arnoldshain	Arnoldshain Ts. Forsthausstr. 15
42	Axnik, Heinz	Gew.-Sekretär	17. 12. 1919 Hanau	Hanau Main Akademiestraße 46
43	Gründer, Marianne	Hausfrau	3. 4. 1907 Posen	Kassel-R. Rotenburger Str. 26
44	Scheid, Erich	Magistratsrat	14. 11. 1915 Berlin	Frankfurt Main Wittelsbacher Allee 197
45	Klein, Heinrich	Redakteur	13. 12. 1932 Hergershausen	Hergershausen Dieburg Pforte 6
46	Sprenger, Gerhard	Kreisrechtsrat	13. 12. 1929 Kassel	Bad Hersfeld Stettiner Str. 26
47	Hendriks, Winand	Bürgermeister	1. 10. 1917 Trier	Staffel Lahn Koblenzer Str. 20
48	Radke, Olaf	Arbeitsrechtler	22. 12. 1922 Stuttgart	Offenbach Main Emmastraße 19
49	Dr. Einsele, Helga	ORR	9. 6. 1910 Dölau	Frankfurt Main Homburger Landstr. 129
50	Leimbach, Herbert	Landesrat	30. 11. 1915 Thorn	Kassel-Wehlheiden Kleiner Holzweg 1
51	Busch, Ilse	Hausfrau	1. 2. 1919 Celle/Hann.	Hanau Main Sandeldamm 20
52	Radomicki, Franz	Kreisoberinspektor	20. 10. 1912 Ober-Ramstadt	Erbach Eulbacher Str. 44
53	Jünemann, Heinz	Gew.-Sekretär	1. 8. 1927 Witzenhausen	Witzenhausen Paradiesweg 13
54	Bugert, Erwin	Maurermeister	13. 9. 1920 Viernheim	Viernheim Alicenstraße 6
55	Weyland, Johann	Bürgermeister	27. 12. 1904 Nieder-Roden	Nieder-Roden Lagerstraße 8
56	Pfuhl, Albert	Bürgermeister	2. 12. 1929 Wiesbaden	Ziegenhain Steinweg 24
57	Hartung, Otto	Reg.-Insp.	19. 11. 1914 Mehmels/Thür.	Büdingen Am Liebfraueneck 5
58	Hosemann, Erna	Hausfrau	31. 12. 1894 Berlin	Fulda v.-Schilder-Str. 3
59	Schmidt, Paul	Steuerberater	5. 1. 1899 Frankfurt	Bensheim Bergstr. Im Sand 9
60	Dr. Benke, Karl-Heinz	Arzt	13.9.1922 Berlin	Spachbrücken Habitzheimer Str. 31
61	Fiedler, Ernst	Kaufmann	3.3.1902 Lang Ugezd	Stadt Allendorf Eichenhain Bl. 1 7
62	Herbst, Walter	Gew.-Sekretär	18.9.1929 Frankfurt	Steinbach Ts. Obergasse 39
63	Geiger, Gustav	Obstanbauer	25.4.1906 Geisenheim	Geisenheim Auf der Heide
64	Gischler, Rudolf	Kreisobersekretär	23.7.1922 Kassel	Eschwege Augustastraße 56
65	Gärtner, Ursula	Fürsorgerin	24.9.1901 Halle Saale	Frankfurt Main Bäckerweg 9
66	Angersbach, Karl	Bürgermeister	20.5.1914 Neuenbrunslar	Neuenbrunslar Fritzlarer Str. 119
67	Stroh, Peter	Autoschlosser	26.6.1913 Bombogen	Kassel-N. Wilh.-Busch-Str. 49
68	Herwig, Gertrud	Rektorin	30.7.1910 Göttingen	Kassel Geysstraße 9
69	Richter, Eduard, Engelbert	Verw.-Angestellter	1.5.1901 Bodenbach	Bad Hersfeld Sudetenstraße 28
70	Ahrens, Bernhard	Geschäftsführer	21.12.1905 Lehe	Kassel Humboldtstr. 8'
71	Neusel, Hans	Kreisoberinsp.	18.12.1914 Hohenkirchen	Obervellmar Rote Breite 14
72	Wagner, Günther	Reg.-Sekretär	7.9.1929 Heldra	Eschwege Oderstraße 34
73	Naumann, Heinz	Verw.-Rat	17.12.1905 Marburg	Marburg Lahn Friedrichstraße 39p
74	Osswald, Albert	Oberbürgermeister	16.5.1919 Wieseck	Gießen Kantstraße 10

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Dr. Kohut, Oswald A.	Fabrikant	19.1.1901 Berlin	Langen/Hessen Rheinstraße 27
2	Walter, Fritz	Landwirt	30.8.1896 Ordruß	Wanfried Hof Mittelmühle
3	Mischnick, Wolfgang	Angestellter	29.9.1921 Dresden	Frankfurt/Main Eschersheimer Landstr. 351
4	Freiherr von Kühlmann- Stumm, Knut	Land- und Forstwirt	17.10.1916 München	Ramholz/Kreis Schlüchtern Schloß
5	Dr. Menne, Alexander	Kaufmann	20.6.1904 Dortmund	Oberursel Oberhöchstadt. 69
6	Dr. Dörinkel, Wolfram	Syndikus	5.9.1907 Bad Oeynhausen	Wiesbaden Steubenstraße 11a
7	Hammersen, Walter	Stadtrat	5.1.1911 Osnabrück	Wiesbaden Kreidelstraße 11
8	Kohl, Heinrich	Landrat	6.10.1912 Gilsberg	Frankenberg Bahnhofstr. 8
9	Kletke, Grete	Hausfrau	6.6.1892 Eschwege	Kassel Friedrich-Ebert-Str. 187
10	Hild, Willy	Studienrat	12.7.1922 Bad Hersfeld	Fulda Walahfridstraße 56
11	Cavelius, Helmut	Landwirt	14.12.1918 Wallerfangen	Trebur Hauptstr. 41
12	Molter, Hermann	Dipl.-Ing.	14.2.1914 Gießen	Darmstadt-E. H.-Delp-Str. 269
13	Stein, Hans	Oberstudiendirektor	3.11.1907 Garbenteich	Garbenteich Gartenstraße 14
14	Dr. v. Oettingen, Eberhard	Facharzt	25.3.1907 Berlin	Braunfels Schlesierstraße 6
15	Dr. Hoffmann, Jens	Verleger	6.5.1907 Berlin	Darmstadt Klappacher Str. 136
16	Dr. Keilmann, Karl	Rechtsanwalt	10.7.1900 Lampertheim	Lampertheim E.-Ludwig-Str. 42
17	von Massow, Detlef	Angestellter	6.5.1911 Brandenburg	Frankfurt/Main Sinsheimer Str. 70
18	Fertsch-Röver, Dieter	kaufm. Leiter	18.2.1924 Frankfurt/Main	Mammolshain Wacholderberg 29
19	Faust, Margot	Haus- und Landfrau	9.1.1917 Frankfurt/Main	Wiesbaden Hof Adamstal
20	Hasselbach, Willi	Landwirt	27.3.1922 Steckenroth	Steckenroth Lindenstraße 3
21	Grosche, Fritz	Landwirt	3.2.1904 Rhadern	Rhadern Kreis Waldeck
22	Daub, Gerhard	Bürgermeister	8.9.1928 Weidenau	Marburg/Lahn W.-Busch-Str. 45
23	Heil, Edith	Dipl.-Kfm.	15.7.1928 Darmstadt	Darmstadt Heinrichstr. 43
24	Kaltwasser, Karl	Schriftsteller	17.9.1894 Wiesbaden	Kassel Hufelandweg 5
25	Schwarz, Wolfgang	Dipl.-Ing.	12.2.1930 Chemnitz	Wiesbaden K.-Friedrich-Ring 59
26	von Hake, Hella	Hausfrau	16.9.1913 Berlin	Bad Hersfeld Am Kurpark 14
27	Metz, Rudolf	Landwirt	17.3.1910 Gudensberg	Gudensberg, Bez. Kassel Fritzlarer Str. 24
28	Dichmann, Walter	Dipl.-Kfm.	7.12.1912 Kelkheim	Kelkheim Klosterberg 10
29	Bintz, Elisabeth	Sekretärin	30.7.1900 Offenbach	Oberursel, Ts. Zimmern Mühlenweg 25
30	Dr. Helmholz, Bodo	Reg.-Direktor	14.5.1913 Eichwalde	Frankfurt/Main Wiesbaden 49
31	Euler, Hermann	Industriekaufmann	14.9.1914 Düsseldorf	Witzenhausen Felsenweg 12
32	Stein, Hermann	Geschäftsführer	18.6.1919 Gießen	Gießen-Kleinlinden Ginsterbusch 7
33	Dr. Fischer, Otto	Verlagskaufmann	23.8.1926 Elben	Melsungen Kasseler Str. 26
34	Strohbusch, Gertrud	Hausfrau	2.8.1905 Altenburg	Mönchhof bei Raunheim
35	Dörr, Dietrich	Gerichtsreferendar	5.5.1934 Lindenfels	Darmstadt Feldbergstraße 11
36	Voitel, Gottfried	Dipl.-Volkswirt	12.5.1926 Dresden	Frankfurt/Main Umlandstraße 52
37	Gerdes-Hillmann, Felicitas	Angestellte	19.8.1899 Bremen	Wiesbaden Niederwaldstr. 28
38	Dr. Roeder, Eberhard	Rechtsanwalt	15.12.1910 Mannheim	Runkel/Lahn Langgasse 11

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
39	Zeilfelder, Annemarie	Hausfrau	6.6.1907 Bensheim	Zwingenberg Bahnhofstraße 21
40	Beda, Johannes	Rentner	13.2.1894 Lastau/Grimma	Wiesbaden Dantestraße 19
41	Pfeng, Johanne	Hausfrau	10.6.1924 Stolzenhagen	Darmstadt Mollerstraße 52
42	Paul, Rudolf	Turnlehrer i. R.	8.2.1891 Frankfurt/Main	Gießen Goethestraße 72
43	Karry, Heinz	Kaufmann	6.3.1920 Frankfurt/Main	Ffm.-Seckbach Hofhausstraße 51
44	Dr. Mix, Erich	Oberbürgermeister a.D.	27.6.1898 Labuhnken	Wiesbaden Humboldtstraße 29
45	Dr. Hammer, Richard	Arzt	7.2.1897 Darmstadt	Darmstadt Karlstraße 95

4. Gesamtdeutsche Partei (DP-BHE)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Franke, Gotthard	Staatsminister	14.8.1912 Weidenau/Sud.	Königstein Ts. Rossertstraße
2	Dr. Schranz, Helmut	Oberbürgermeister a.D.	7.1.1897 Haiger	Offenbach Main Willemerstraße 15
3	Dr. Kreutzmann, Heinz	Regierungsrat	23.9.1919 Darmstadt	Wiesbaden Kleiststraße 21 II
4	Dr. Preißler, Walter	Staatssekretär	8.4.1915 Buckwa/Kr.Falkenau	Wiesbaden Bierstadter Str. 13
5	Römer II, Heinrich	Landwirt	24. 7. 1912 Allendorf	Allendorf 11
6	Dr. Derichweiler, Albert	Kaufmann	6. 7. 1904 Bad Niederbronn/Els.	Frankfurt/Main Biebergasse 2
7	Dietl, Andreas	Reg.-Inspektor	2. 11. 1924 Schönbach	Heppenheim a. d. B. Lessingstraße 20
8	Stroh, Karl-Heinz	Buchdruckereibesitzer	3. 5. 1914 Gießen	Kassel Karthäuserstr. 5 1/2
9	Junginger, Evamaria	Massagelehrerin	7. 6. 1924 Kassel	Kassel-Wi. Hugo-Preuß-Str. 2
10	Hacker, Gustav	Staatsminister	20. 9. 1900 Lubau/Sud.	Wiesbaden Grillparzerstr. 28
11	Dr. Kiehl, Erhard	Industriekaufmann	11. 10. 1906 Kleintuchen	Lauffen-Neckar Neckarstraße 15
12	Schildberg, Ilse	Angestellte	22. 3. 1911 Bnitenzorg/Java	W.-Dotzheim Helmholtzstr. 3
13	Moeller, Georg	Stadtrat	18. 9. 1916 Königsberg	Wetzlar Lauerstraße 13
14	Waller, Sepp	Verw.-Angestellter	1. 4. 1921 Eger/Süd.	Wiesbaden Bierstadter Str. 24
15	Kuske, Gerhard	Techniker	22. 8. 1911 Sagan/Schlesien	Hofgeismar Bürgermeister-Weiß-Str. 8
16	Hübner, Erich	Ing.-Postamtmann	13. 7. 1911 Chemnitz/Sa.	Darmstadt Wittmannstr. 85
17	Kersten, Kurt	Rechtsanwalt	31. 7. 1901 Holzminden	Altmorschen Paul-Frankfurth-Str. 79
18	Vogel, Annie	Hausfrau	6. 6. 1898 Brüx	Wiesbaden-Biebrich Rudolf-Vogt-Str. 27
19	Kolb, Fritz	Kaufmann	26. 5. 1913 Marburg/Lahn	Alsfeld/Obh. Berggäßchen 8
20	Kühne, Karl	Landwirt	27. 9. 1906 Köln-Ehrenfeld	Hess.-Lichtenau Burgstraße 168
21	von Schwichow, Otto	Gewerbeoberlehrer	26. 1. 1917 Königsberg/Pr.	Marburg/Lahn Freiherr.-v.-Stein-Str. 37
22	Boss, Heinrich	Landwirt	10. 12. 1904 Wbn.-Biebrich	Wiesbaden-Biebrich Wiesbadener Str. 69

5. Deutsche Friedens-Union (DFU)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Knorr, Lorenz	Journalist	18. 7. 1921 Eger	Frankfurt/Main Frankenallee 213
2	Röttger, Ernst	Professor	19. 4. 1899 Kassel	Kassel Meisenstr. 8
3	Weber, Ellen	Arbeiterin	22. 4. 1930 Frankfurt/Main	Ffm.-Rödelheim In der Au
4	Höhne, Dietrich	Angestellter	7. 12. 1921 Bergen auf Rügen	Marburg/Lahn An der Schanze 12

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
5	Eckerlin, Karl	Gewerkschaftssekretär i. R.	21. 10. 1889 Neuenburg/Baden	Kassel Ochsenallee 10
6	Conradi, Erich	Pfarrer	6. 4. 1906 Hirschberg b. Dietz/L.	Holzheim/Kreis Gießen Hauptstraße 40
7	Dr. Senzig, Guido	Syndikus	1. 6. 1902 Saarlouis	Offenbach/Main Hergenröderstr. 15
8	Schwiethal, Ernst	Rektor	2. 3. 1909 Friedland/Breslau	Darmstadt Niederramstädter Str. 241
9	Dr. Schöhl, Hermann	Oberstudiendirektor i. R.	28. 4. 1882 Rufach/Elsaß	Bad Homburg v. d. H. Louisenstraße 89
10	Rütt, Ursula	Schriftstellerin	4. 12. 1914 Oppeln	Darmstadt Kiesstraße 42
11	Stauf, Karl	Landwirt	9. 3. 1900 Grünberg/Hessen	Grünberg Barfüßergasse 20
12	König, Wilhelm	Schriftgießer	25. 6. 1903 Carlsberg/Pfalz	Kronberg/Ts. Dettweiler Str. 14
13	Dr. Weismantel, Prof., Leo	Schriftsteller	10. 6. 1888 Obersinn/Unterfranken	Jugenheim/Bergstraße Jahnstraße 16
14	Christ, Hans-Joachim	Pfarrer	20. 5. 1923 Gießen	Schotten/Oberhessen Kirchstraße 34
15	Brobei, Eugenic	Hausfrau	11. 2. 1914 Göppingen	Marburg/Lahn Alter Kirchhainer Weg 36
16	Förster, Johanna	Arbeiterin	1. 9. 1913 Köln	Wetzlar Kleine Pariser Gasse 9
17	Nagel, Heinz	Rektor	7. 4. 1923 Schlitz/Oberhessen	Gießen Marburger Straße 32
18	Kunze, Harald	kfm. Angestelltera	15. 1. 1934 Bremen	Frankfurt/Main Passavantstraße 21
19	Stolting, Günther Adalbert	Rechtsanwalt und Notar	20. 7. 1915 Frankfurt/Main	Frankfurt/Main Wilhelm-Busch-Str. 17
20	Winter, Harry	Journalist	24. 1. 1925 Berlin	Dörnigheim/Main Hintergasse 4
21	Fickelscher, Hans	kfm. Angestellter	7. 10. 1925 Offenbach/Main	Offenbach/Main Nordring 54
22	Pöhlmann, Bertha	Drechslermeisterin	14. 7. 1897 Eschwege	Eschwege Brückenstraße 8—10
23	Diefenbach, Hans	Kaufmann	21. 7. 1925 Niederhadamar	Fulda Leipziger Str. 117
24	Nicmand, Willi	Weingroßhändler	10. 11. 1891 Frankfurt/Main	Frankfurt/Main Feyerleinstraße 6
25	Tripp, Manfred	Graveur	7. 8. 1934 Essen	Frankfurt/Main Rappstraße 4
26	Gross, Kurt	Kaufmann	11. 4. 1920 Berlin	Frankfurt/Main-Höchst Bolongarostraße 63
27	Dr. Henneberg, Horst-Otmar	Dipl.-Wirtschaftler	16. 9. 1922 Berlin	Walldorf/Baden Am Mühlweg
28	Schade, Ursula	kfm. Angestellte	29. 9. 1920 Berlin	Offenbach/Main Tauberweg 7
29	Daum, Leonhard	Hauptlehrer i. R.	4. 7. 1893 Brensbach/Odenwald	Brensbach Karl-Schäfer-Straße 30

6. Deutsche Reichspartei (DRP)

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburtstag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1	Stürtz, Gustav	Versicherungs- angestellter	4. 4. 1915 Frankfurt/Main	Frankfurt/Main Schloßborner Str. 65
2	Dr. Woitschell, Gerhard	selbständiger Kaufm.	24. 3. 1910 Berlin	Wiesbaden Tennelbachstr. 23
3	Weber Georg	Landwirt und Bürger- meister	22. 11. 1900 Affhöllerbach	Affhöllerbach/Odw. Haus Nr. 41
4	Röhr, Hildegard	Hausfrau	18. 1. 1912 Halbendorf O/S	Wiesbaden Sonnenberger Str. 28
5	Hoß, Lothar	Angestellter	30. 12. 1931 Wittgenborn	Wächtersbach Heegstraße 6
6	Votsch, Hans	kfm. Angestellter	8. 1. 1909 Delitzsch	Wiesbaden-Biebrich Büchnerstr. 12
7	Brünsing, Bernhard	Lektor	20. 6. 1923 Berlin	Darmstadt Gutenbergstr. 50
8	Fuhlrott, Horst J.	Optikermeister	28. 2. 1935 Leinefelde	Camberg/Ts. Emststraße 2
9	Knauer, Wilhelmine	Hausfrau	6. 9. 1926 Offenbach/Main	Offenbach/Main Kaiserstraße 17
10	Ostermann, Peter	selbständiger Hypothekemakler	7. 9. 1907 Berlin	Eschwege/Werra Oderstraße 28

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf oder Stand	Geburts- tag Geburtsort	Wohnort und Wohnung
11	Born, Franz	Dachdeckermeister	27. 3. 1914 Luxemburg	Frankfurt/Main Zeilweg 30a
12	Haake, Günther	Kraftfahrer	3. 11. 1925 Hamburg	Wiesbaden Karlstraße 16
13	Prautsch, Werner	Former	11. 7. 1922 Pucking	Bleidenstadt Ts. Wiesbadener Str. 37
14	Jakubaschke, Otto	Dipl.-Ing.	9. 12. 1917 Wiesbaden	Darmstadt Sturzstraße 45
15	Treichel, Joachim	Elektrotechniker	16. 4. 1922 Gust. Bez. Köln	Groß-Rechtenbach Haus Nr. 124a
16	Schober, Georg	Geschäftsführer	25. 5. 1915 Kornwestheim	Bad Homburg v. d. H. Raabstraße 9
17	Hahn, Kurt	Kaufmann	2. 3. 1902 Silberhütte	Frankfurt/Main Mainzer Landstr. 769
18	Beutler, Emmi	Hausfrau	9. 2. 1891 Berlin	Darmstadt Kaupstraße 25
19	Gottweiss, Rolf	Konditor	20. 12. 1935 Leipzig	Frankfurt/Main Unterlindau 16

Wiesbaden, 26. 8. 1961

Der Landeswahlleiter für Hessen
Ile 2 — 3 e 24 07 — 33 61 — 2
StAnz. 35/1961 S. 1001

931

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Reg.-Direktor der Oberreg.-Rat (BaL) Gerhard Kaulich (1. 7. 61);
zum Reg.-Assessor (BaK) der Angestellte (Assessor) Gerhard Schneider (10. 7. 1961);
zu Reg.-Amtmännern die Reg.-Oberinspektoren (BaL) Willi Einolf (1. 8. 61), Franz Stolla (1. 7. 1961);
zu Reg.-Oberinspektoren die Reg.-Inspektoren (BaL) Rudolf Unger (1. 8. 61), Johannes Hoffmann, Landratsamt Gelnhausen (1. 6. 61);
zu Reg.-Inspektoren (BaL) die ap. Reg.-Inspektoren Robert Bruckner (16. 6. 61), Hagen Hollmig (13. 6. 61);
zum Reg.-Inspektor (BaK) der ap. Reg.-Inspektor Günter Kusch (22. 6. 61);
zum Reg.-Hauptsekretär der Reg.-Obersekretär (BaL) Friedrich Sauer, Landratsamt Rüdesheim (1. 6. 1961);
zum Reg.-Obersekretär der Reg.-Sekretär (BaL) Alfred Heidas, Landratsamt Frankfurt/M.-Höchst (1. 6. 1961);
zur Reg.-Sekretärin (BaK) die Angestellte Ruth Gaikowski (14. 6. 1961);
zu Reg.-Sekretären (BaK) die Angestellten Wolfgang Lohscheller, Landratsamt Rüdesheim (1. 8. 61), Otto Schimkus, Landratsamt Dillenburg (1. 7. 61);
zum Reg.-Sekretär der Reg.-Assistent (BaK) Gert Schott (1. 7. 1961);
zum Amtsgehilfen (BaK) der Angestellte Peter Trenz (1. 8. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Regierungsrat Dr. Gerhard Rösner (29. 5. 61);
der Reg.-Inspektor Walter Hissnauer (26. 6. 61) LA Ffm.-Höchst;

in den Ruhestand versetzt

die Reg.-Inspektoren Franz Tolksdorf (1. 7. 61), Paul Weißburg (1. 9. 61).

Wiesbaden, 10. 8. 1961

Der Regierungspräsident
P 2

StAnz. 35/1961 S. 1008

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Heiner Eichhorn, Landrat — PK — Schlüchtern (28. 7. 61), Werner Golde, Landrat — PK — Ffm.-Höchst (26. 7. 61);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Walter Aurand, Landrat — PK — Gelnhausen (28. 7. 61). August Geis, Landrat — PK — Gelnhausen (28. 7. 61). Heinrich Rode, Landrat — PK — Biedenkopf (18. 7. 61);
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister Wolfgang Hoffbach, Polizeiverkehrsbereitschaft Idstein (11. 7. 61), Georg Jesse, Landrat — PK — Usingen (9. 7. 1961), August Kommander, Landrat — PK — Bad Homburg (17. 7. 61).

Wiesbaden, 22. 8. 1961

Der Regierungspräsident
P 7 — Az. 5e 02

StAnz. 35/1961 S. 1008

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel ernannt

zum Mittelschulrektor Mittelschullehrer (BaL) Günter Eidam, Korbach (14. 7. 1961);
zum Mittelschulkonrektor bzw. zur Mittelschulkonrektorin die Mittelschullehrer (BaL) Dr. Fritz Kranz, Marburg L. (19. 5. 1961); Gerhard Franke, Kassel (7. 7. 1961); die Mittelschullehrerin (BaL) Ella Eckell, Wolfhagen (10. 7. 1961);
zum Rektor die Hauptlehrer (BaL) Gustav Hennings, Hombrussen, Landkreis Hofgeismar (17. 7. 1961); Karl Stiebing, Lisperhausen, Landkreis Rotenburg (19. 5. 1961);
zum Hauptlehrer die Lehrer (BaL) August Röhrig, Hauswurz, Landkreis Fulda (30. 6. 1961); Fritz Hotzler, Frankershausen, Landkreis Eschwege (29. 6. 1961);
zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule (BaL) Lehrer Paul Wätzig, Hofgeismar (4. 7. 1961);
zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule Lehrer (BaL) Dr. Reinhard Ide, Frankenberg Eder (28. 7. 1961);
zur Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule techn. Lehrerin (BaL) Dora Otto, Bad Hersfeld (8. 7. 1961);
zur Konrektorin techn. Lehrerin (BaL) Lina Steinbach, Kassel (5. 7. 1961);
zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Hans Rehbein, Kirchbauna, Landkreis Kassel (26. 6. 1961); Herta Wittich, Breitenbach, Landkreis Kassel (27. 6. 1961); Edelgard Kratsch, Kassel (5. 7. 1961); Brigitta Lässig, Emsdorf, Landkreis Marburg (6. 7. 1961); Heinrich Rüdiger, Guxhagen, Landkreis Melsungen (20. 7. 1961); Erika Brockbals, Maberzell, Landkreis Fulda (1. 7. 1961); Irmhild Brunst, Kassel (24. 7. 1961); Helga Gehrke, Kassel (27. 7. 1961); Gerhard Stübing, Obergrenzbach, Landkreis Ziegenhain (27. 7. 1961); Hartmut Hohmann, Gensungen, Landkreis Melsungen (31. 7. 1961); die Lehrkraft im An-

gestelltenverhältnis Horst Müller, Vaake, Landkreis Hofgeismar (1. 9. 1961);

zum apl. Mittelschullehrer (BaW) Hans-Jürgen Kayser, Marburg/Lahn (6. 7. 1961);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK) die apl. Lehrer(innen) Helmut Münker, Eimelrod, Landkreis Waldeck (3. 7. 1961); Christel Klein, Schwabendorf, Landkreis Marburg (4. 7. 1961); Hans-Rudolf Gaebel, Lengefeld, Landkreis Waldeck (4. 7. 1961); Ilse Schubert, Fritzlar (30. 6. 1961); Johannes Hocke, Zierenberg, Landkreis Wolfhagen (4. 7. 1961); Stefanie Antoni, Kassel (5. 7. 1961); Hans-Joachim Kleint, Kassel (5. 7. 1961); Renate Elsner, Kassel (11. 7. 1961); Maria Trusheim, Loshausen, Landkreis Ziegenhain (18. 7. 1961); Werner Kull, Kathus, Landkreis Hersfeld (18. 7. 1961); die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Ilse Dunkel, Simtshausen, Landkreis Marburg (1. 9. 1961);

zum Lehrer apl. Lehrer (BaW) Otto Fritsch, Dietershan, Landkreis Fulda (17. 7. 1961);

zur techn. Lehrerin (BaW) die techn. Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Eva Falkenhahn, Fulda (1. 8. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrer(innen) Heinrich Gleim, Dorheim, Landkreis Fritzlar-Homberg (27. 6. 1961); Artur Dunkel, Wetter, Landkreis Marburg (6. 7. 1961); Ursula Waider, Steinau-Steinhaus, Landkreis Fulda (10. 7. 1961); Adelgart Brückner, Eschwege (17. 7. 1961); Hubert Wagner, Lohfelden, Landkreis Kassel (24. 7. 1961); Erwin Möller, Mittelaschenbach, Landkreis Hünfeld (26. 7. 1961); Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule Bruno Herrmann, Treysa, Landkreis Ziegenhain (5. 7. 1961);

in den Ruhestand versetzt

die Sonderschullehrerin Lore Werner, Kassel (1. 10. 1961); die Lehrer Alfred Eberl, Heiligenrode, Landkreis Kassel (1. 9. 1961); Heinrich Schefer, Bracht, Landkreis Marburg (1. 10. 1961); Josef Raschka, Harle, Landkreis Melungen (1. 9. 1961); Ernst Schuchhardt, Kassel (1. 9. 1961); Emanuel Vaupel, Michelbach, Landkreis Marburg (1. 8. 1961); Georg Nieke, Fulda (1. 8. 1961); Georg Scherp, Wahls-

hausen, Landkreis Ziegenhain (1. 9. 1961); Alfons Joch, Jossa, Landkreis Fulda (1. 9. 1961);

entlassen die apl. Lehrerinnen Maria Biberstein, Bronnzell, Landkreis Fulda (1. 8. 1961); Waltraut Lohaus, Itzenhain, Landkreis Ziegenhain (1. 10. 1961); die Lehrerin Hiltrud Bonk, Oberhaun, Landkreis Hersfeld (16. 8. 1961); die Mittelschullehrerin Eleonore Horn, Kirchhain, Landkreis Marburg (16. 8. 1961); die Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule Dr. Anneliese Schellenberg, Marburg an der Lahn (1. 9. 1961);

im höheren Schuldienst

ernannt

zum Studienassessor (BaW) die Assessoren im Lehramt Joachim Kanning, Fritzlar (26. 7. 1961); Albrecht Weimann, Rotenburg/Fulda (19. 7. 1961); Friedrich Jantzen, Arolsen (21. 7. 1961);

zum Studienrat (BaL) Stud.-Ass. Herbert Thieme, Hilders (22. 7. 1961);

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Alfred Engelhardt, Kassel (10. 7. 1961);

zum Assessor im Lehramt apl. Handelsoberlehrer (BaW) Lothar Bay, Hofgeismar (12. 7. 1961);

zum Baurat im techn. Schuldienst Gewerbeoberlehrer (BaL) Wilhelm Riekel, Kassel (28. 7. 1961);

zum Lehramtsanwärter (BaW) Herbert Vaupel, Korbach (1. 7. 1961); Karl-Konrad Würthle, Ziegenhain (1. 7. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Kündigung Baurat im techn. Schuldienst Warnfried Pittrof, Kassel (17. 7. 1961).

Kassel, 6. 8. 1961

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 35/1961 S. 1008

932 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Groß-Gerau,

hier: Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Walldorf, Landkreis Groß-Gerau, auf Aufhebung von Wohnplätzen.

Beschluß: Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. August 1961 folgende in der Gemeinde Walldorf, Landkreis Groß-Gerau, gelegenen Wohnplätze aufgehoben:

Bauhof Hoch-Tief, Gundhof (Forsth. u. Gasth.),
Treburer Oberwald (Forsth.).

Darmstadt, 7. 8. 1961

Der Regierungspräsident

I/2b — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 35/1961 S. 1009

933

Aufhebung der J. Martha Baußinschen Stiftung in Lauterbach

Nachdem der Stiftungsvorstand als zuständiges Organ die Aufhebung der Stiftung wegen wesentlicher Veränderung der Vermögensverhältnisse unter Übergabe des Restvermögens an die Evangelische Kirchengemeinde in Lauterbach beschlossen hat, wird die Aufhebung der „J. Martha Baußinschen Stiftung“ in Lauterbach hiermit genehmigt (§ 1 des Hess. Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 23. April 1956 — GVBl. S. 93)

Darmstadt, 18. 8. 1961

Der Regierungspräsident

I/1b — 25 d 04/11 (2)-75

StAnz. 35/1961 S. 1009

934

Aufhebung der Deuchertschen Stiftung in Lauterbach/H.

Nachdem der Stiftungsvorstand als zuständiges Organ die Aufhebung der Stiftung wegen wesentlicher Veränderung der Vermögensverhältnisse unter Übergabe des Restvermögens an die Evangelische Kirchengemeinde in Lauterbach beschlossen hat, wird die Aufhebung der Stiftung „Deuchertsche Stiftung“ in Lauterbach/H. hiermit genehmigt (§ 1 des Hess. Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 23. April 1956 — GVBl. S. 99).

Darmstadt, 14. 8. 1961

Der Regierungspräsident

I/1b — 25 d 04/11 (2) — 74

StAnz. 35/1961 S. 1009

935

KASSEL

Genehmigung eines Schlachttierversicherungsvereins aG

Hersfeld-Rotenburg

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I Seite 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich dem Schlachttierversicherungsverein aG Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. November 1959 beschlossene Satzung.

Kassel, 17. 7. 1961

Der Regierungspräsident

StAnz. 35/1961 S. 1009

936

Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Machtlos im Landkreis Ziegenhain

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. August 1961 die in der Gemeinde Machtlos, Landkreis Ziegenhain, liegenden Wohnplätze „Ziegelhütte“, „Forsthaus“ und „Haus im Boden“ aufgehoben.

Kassel, 25. 7. 1961

Der Regierungspräsident

I 2a Az.: 3 k 06

StAnz. 35/1961 S. 1010

937

Aufhebung einer Wohnplatzbezeichnung in der Gemeinde Böhne im Landkreis Waldeck

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird der Wohnplatz „Jagdhäus“ in der Gemeinde Böhne im Landkreis Waldeck mit Wirkung vom 1. August 1961 aufgehoben.

Kassel, 10. 8. 1961

Der Regierungspräsident

I 2a Az.: 3 k 06

StAnz. 35/1961 S. 1010

938

WIESBADEN

Verordnung über die Freigabe eines Sonntages und von Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Landkreises Hanau

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I

Seite 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Ziff. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlaß des Berger Marktes werden in der Gemeinde **Bergen-Enkheim** folgende Werktage für das längere Offenhalten der Verkaufsstellen freigegeben:

Dienstag, der 5. September 1961, Öffnungszeit bis 21 Uhr.

Mittwoch, der 6. September 1961, Öffnungszeit bis 21 Uhr.

Sonnabend, der 9. September 1961, Öffnungszeit bis 21 Uhr.

§ 2

Aus Anlaß des Herbstmarktes wird in der Stadt **Windecken** am Sonntag, dem 15. Oktober 1961, die Zeit von 14 bis 18 Uhr für das Offenhalten der Verkaufsstellen der Bäckereien und Metzgereien freigegeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 24. 8. 1961

Der Regierungspräsident

III 1 — Az.: 73a 04 05/4 Tgb.-Nr. 4 61 -I-

StAnz. 35/1961 S. 1010

Buchbesprechungen

Arbeitszeitordnung nebst der Arbeitszeitregelung für Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Vorschriften über Sonntagsarbeit, Lohnzahlung an Feiertagen und den Ladenschluß. Kommentar von J. Denecke, Reichsgerichtsrat und Bundesrichter i. R. 5., Neubearbeitete und vermehrte Auflage 1961, XI, 305 Seiten 8", in Leinen 16,80 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der bekannte, weithin geschätzte Kommentar zur Arbeitszeitordnung von Denecke berücksichtigt in seiner 5. Auflage auch die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 bei den einschlägigen Bestimmungen der Arbeitszeitordnung. Für den Benutzer des Kommentars, insbesondere für die Betriebe und die Aufsichtsbehörden, besteht der Gewinn darin, daß die geltenden Vorschriften für Männer, Frauen und Jugendliche übersichtlich nebeneinander stehen und behandelt werden, womit ihre Anwendung wegen der Zusammenarbeit von Männern, Frauen und Jugendlichen im Betrieb erleichtert wird.

Im Abschnitt A werden die Arbeitszeitordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz im Auszug, die einschlägigen §§ 105–105 I der Gewerbeordnung und das Ladenschlußgesetz im Text gebracht. Der Abschnitt B enthält eine historische Einführung in die Entwicklung des Arbeitszeitrechts, würdigt den Eingriff des Besatzungsrechts und zeigt auf, welchen Einfluß das Bundesrecht auf die Kompetenzen der Länder, des Bundesministers für Arbeit und der Aufsichtsbehörden, hier der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, hat, insbesondere insoweit es sich um die Ausführung bzw. Durchführung der Arbeitszeitvorschriften handelt. Im Abschnitt C werden die Vorschriften der Arbeitszeitordnung in Verbindung mit dem Jugenschutzgesetz, im Abschnitt D die Sonntagsruhebestimmungen und die Ladenschlußvorschriften soweit als notwendig kommentiert und grundsätzliche Fragen erörtert. Der Abschnitt F bringt als Anhang einschlägige gesetzliche Bestimmungen bzw. Verordnungen im Wortlaut, unter anderem die Einführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung, das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, die Sonderbestimmungen für Kraftfahrer, die Arbeitszeitbestimmungen in Krankenpflegeanstalten und die für gefährliche Betriebe.

Der Kommentar zeichnet sich wie die bereits vorangegangenen Auflagen durch seine prägnante und klare Ausdrucksweise und durch seine Beschränkung auf das Wesentliche aus. Er hat durch die neue Überarbeitung und die Heranziehung der Arbeitszeitbestimmungen des Jugenschutzgesetzes weiter gewonnen, so daß er nunmehr eine umfassende Darstellung aller durch Vorschriften geregelten Arbeitszeitprobleme bietet. Zur Frage der Arbeitszeitgrenzen für Jugendliche vertritt Denecke den Standpunkt, daß man aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 4 Jugenschutzgesetz und seiner Stellung im § 10 nicht die Befugnis zu einer Beschäftigung an einem arbeitsfreien Sonntag gemäß der Fünftagewoche herleiten kann, weil der § 10 nur die Dauer, nicht die Lage der Arbeitszeit regelt und von einer Überschreitung der täglichen Arbeitszeit nicht die Rede sein kann, wenn für diesen Tag keine Arbeitszeit besteht. In dieser sehr umstrittenen Frage haben z. B. Molitor und Brennerberger eine gegenteilige Auffassung vertreten. Wenn Denecke sagt, daß eine solche Auffassung im Widerspruch stehe mit dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften und dem allgemeinen Ziel des

Jugendarbeitsschutzgesetzes, so ist ihm darin beizupflichten. Besonders hervorzuheben ist noch das Kapitel über die Bedeutung und die Wirkung der tariflichen Arbeitszeitverlängerung, wobei auch der Erläuterung des Begriffes der Arbeitsbereitschaft der nötige Raum gewidmet ist. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Arbeitszeit durch das Gewerbeaufsichtsamt (§ 8 AZO) und durch den Landesminister (§ 28 AZO) aus „dringenden Gründen des Gemeinwohles“ bzw. „dringendem öffentlichen Interesse“ ist wie schon in den zurückliegenden Auflagen sehr knapp behandelt. Da diese Ausnahmegenehmigungen in der Praxis Bedeutung haben, und die genannten Begriffe von den Ländern bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sehr verschieden ausgelegt worden sind, hätte sich eine eingehende Behandlung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung gelohnt. Das gilt auch für die Erläuterung zum § 23 Ladenschlußgesetz, der ebenfalls Ausnahmen im öffentlichen Interesse zuläßt.

Auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde den Rahmen einer kurzen Besprechung sprengen. Auf jeden Fall ist auch die 5. Auflage des Kommentars ein begrußens- und empfehlenswertes Werk, das über alle Fragen, die sich bei der Durchführung der Arbeitszeitvorschriften stellen, eine klare und zuverlässige Auskunft gibt.
Ministerialrat Dr. Gliwitsky

Handbuch für Gemeindekassenverwalter und Kassenaufsichtsbeamte (Bürgermeister) im Lande Hessen. Bearbeitet von Bürgermeister Willi Kaul, Michelbach (Nassau), 1961, 307 S. DM 19,80. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Das Handbuch für Gemeindekassenverwalter und Kassenaufsichtsbeamte lehnt sich, auch in der Gliederung, an die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Kassen- und Rechnungsverordnung) vom 27. 1. 1956 an. Der Verfasser hat sich viel Mühe gegeben, dieses recht schwierige Arbeitsgebiet den Bürgermeistern und Rechnern kleinerer Gemeinden durch zahlreiche Beispiele verständlich zu machen. Diese Bürgermeister und Rechner werden es auch besonders begrüßen, daß der Verfasser an den entsprechenden Stellen Musterdienstanweisungen und Mustervordrucke eingefügt hat. Das Handbuch gewinnt dadurch weiter an Wert, daß auch die in der Kassen- und Rechnungsverordnung nicht behandelten, aber damit eng zusammenhängenden Vorschriften mit aufgenommen worden sind. So werden z. B. mitbehandelt: Das Erstattungsverfahren; die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen; die Zwangsbeitreibung bei privatrechtlichen und bei öffentlich-rechtlichen Forderungen; die Verjährung von Forderungen u. a. m. Insgesamt gesehen handelt es sich um eine fleißige Arbeit. Für Bürgermeister und Rechner, insbesondere für die der kleineren Gemeinden, stellt das Handbuch ein wertvolles Hilfs- und Orientierungsmittel dar.

Bei diesen Vorzügen kann dem aufmerksamen Leser aber nicht entgehen, daß das Buch leider auch einige Mängel aufweist. Schon das umfangreiche Inhaltsverzeichnis — 15 Seiten — wirkt auf den ersten Blick nicht übersichtlich. Das liegt wohl zum Teil daran, daß der Verfasser den gesamten Inhalt fortlaufend numeriert und in 354 Einzelnummern aufgeteilt hat. Dabei ist die systematische Gliederung etwas zu kurz gekommen; zwar lehnt sich der Verfasser an die Kassen- und Rechnungsverordnung an, er verzichtet aber weitgehend auf eine klare Zwischengliederung. Das führt

dazu, daß z. B. unter „I. Kassenverwalter, Kassenbeamte und Angestellte, Kassenaufsichtsbeamter“ 20 Überschriften oder Einzelnummern ohne jede weitere Untergliederung erscheinen. Nach „I. Kassenverwalter...“ auf Seite 3 erscheint auf Seite 4 „III. Kassenaufsicht“; auf Seite 5 folgt dann „II. Aufbau und Aufgaben der Gemeindekasse“ und auf Seite 6 wieder „III. Der Geschäftsgang“. Mit „IV. Zahlungen“ auf Seite 7 des Inhaltsverzeichnisses bis zur Seite 18 hört dann jede weitere ziffernmäßige Zwischengliederung auf, und es erscheinen nur noch Überschriften. Nach diesem Inhaltsverzeichnis werden sich die Bürgermeister und Gemeindekassenverwalter nicht so schnell in dem Handbuch zurechtfinden können. Sie werden sich mehr auf das Stichwortverzeichnis am Schluß des Handbuchs stützen müssen.

Bemerkenswerter scheint mir aber noch zu sein, daß der Verfasser sich an einigen Stellen so allgemein erklärt, daß man nicht recht weiß, ob das Richtige gemeint ist, daß er weiter hier und da Auffassungen vertritt, denen man nicht folgen kann und daß er außerdem neuere Anordnungen für das Land Hessen im einen oder anderen Fall übersehen hat. So erscheinen die Ausführungen des Verfassers zu Nr. 35 Seite 7 über die Errechnung der Kassenverlustentschädigung etwas zweifelhaft zu sein. Der Verfasser will die Kassenverlustentschädigung nach der Gefahrenklasse IV nur nach dem tatsächlichen Vierteljahresumsatz ermitteln. Da aber nach den Richtlinien für die Gewährung dieser Entschädigung (Anlage 7 zur KurVO) für die Bestimmung der Gefahrenklasse die Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr maßgebend sind und da weiterhin im Laufe eines Rechnungsjahres hinsichtlich der Festsetzung der Gefahrenklasse (und damit der Höhe der zu zahlenden Kassenverlustentschädigung) keine Änderungen eintreten sollen, dürfen keine Bedenken bestehen, die einmal nach dem Umsatz des Vorjahres festgesetzte Verlustentschädigung im laufenden Rechnungsjahr ohne Rücksicht auf die Veränderungen des Umsatzes zu zahlen. Es bestehen auch wohl weiter keine Bedenken, die vierteljährlichen Barumsätze nach dem Durchschnitt im abgelaufenen Rechnungsjahr zu bemessen.

In einer Musterdienstanweisung für Gemeindekassen wird auf Seite 41 im § 4 ausgeführt, daß der Gemeindekassenverwalter zu einer Beurlaubung von mehr als 3 Tagen die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen habe. Nach einem Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 2. 5. 1958 bestimmt sich der Urlaubsanspruch der ehrenamtlichen Gemeindekassenverwalter nach der zu § 24 HBG erlassenen Urlaubsverordnung vom 26. 2. 1949, da nach § 142 HBG die Vorschriften des HBG auch für Ehrenbeamte gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Nach § 24 HBG bedarf jeder Bedienstete, wenn er dem Dienst fernbleiben will, eines Urlaubs. Danach müssen haupt- und ehrenamtliche Kassenverwalter in jedem Falle — auch bis zu 3 Tagen — die Genehmigung des Bürgermeisters einholen, wenn sie in Urlaub gehen wollen (anders bei Bürgermeistern).

Die genannte Musterdienstanweisung für Gemeindekassen sollte auch Vorschriften enthalten über Sperrvermerke bei Spärbüchern der Gemeinde (Abhebung nur unbar über das Girokonto der Gemeinde) und aus Kassensicherheitsgründen über das Unterschreiben des Einzählers auf dem numerierten Quittungsblock (mit Durchschrift), besonders bei Einmann-Kassen.

In dem Muster eines Erstattungsbeschlusses — Seite 53 — heißt es unter Ziffer 5. „Nach Ablauf dieser Frist oder nach Erteilung eines ablehnenden Beschwerdebeschlusses kann innerhalb drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht geführt werden.“ Der Hessische Minister des Innern hat in einem Erlaß vom 11. 8. 1955 darauf hingewiesen, daß nach einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. 5. 1955 für Klagen gegen Erstattungsbeschlüsse die Verwaltungsgerichte zuständig seien. Für Beamte ist diese Rechtslage jetzt nach § 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. 7. 1957 gegeben.

Unter Ziffer 63. Sonderkassen werden auf Seite 62 die Bestimmungen der „Eigenbetriebsverordnung“ erwähnt. Das Land Hessen hat die Eigenbetriebsverordnung vom 21. 11. 1938 durch das Eigenbetriebsgesetz vom 9. 3. 1957 ersetzt.

Unter Nr. 87 S. 74 heißt es wörtlich: „Es besteht auch die Ansicht, daß bei der Verwendung von Buchungsmaschinen auf die Sollstellung überhaupt verzichtet werden könne (§ 19 KurVO)“. Abgesehen davon, daß es sich hier nur um eine Ansicht handelt, die sehr umstritten ist, besteht aber doch wohl Klarheit darüber, daß bei den Einnahmen, auch bei Verwendung von Maschinen, nicht auf die Sollstellung verzichtet werden kann.

Die Auffassung des Verfassers zu Nr. 230 S. 159, daß der Kassenverwalter Beträge aus der Betriebsmittelrücklage zur vorübergehenden Kassenbestandsverstärkung in eigener Verantwortung entnehmen kann, läßt sich mit den Vorschriften der KurVO nicht vereinbaren. Nach § 45 (2) KurVO hat der Kassenverwalter dem Bürgermeister oder dem Kassenaufsichtsbeamten so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß er für eine fristgemäße Bereitstellung der Mittel sorgen kann, sobald eine Verstärkung des Kassenbestandes erforderlich wird. Der Kassenverwalter kann also nur im Rahmen der Anordnung des Bürgermeisters das Erforderliche veranlassen. Man denke auch an die Art der Anlage einer Betriebsmittelrücklage.

Zu Nr. 257 S. 172 sollte § 25 des Eigenbetriebsgesetzes erwähnt werden, der ausdrücklich zuläßt, daß Einrichtungen zur Wasserversorgung und Einrichtungen zur Ableitung von Abwässern in die Gemeindefwerke einbezogen und nach dem Eigenbetriebsgesetz verwaltet werden können, wenn die Betriebsatzung das vorsieht.

Diese Beispiele mögen zeigen, daß das Handbuch nochmal gründlich überarbeitet werden sollte, um es zu einem zuverlässigen Hilfsmittel für Bürgermeister und Gemeindekassenverwalter zu machen.

Oberregierungsrat Diezemann

Kühne-Wolf: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Ausgabe B — Ausgleichsleistungen; 32. Ergänzungslieferung. Inhalt: 125 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. Stand März 1961. 15.— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Mit der beachtlichen 32. Ergänzungslieferung, die schon rein äußerlich erkennen läßt, wie die Gesetzgebung über den Lastenaus-

gleich laufend im Fluß und bestrebt ist, sich den jeweiligen Realitäten in jeder Beziehung schnellstmöglich anzupassen, ist das bestrenommierte kommentierte Gesetzgebungswerk auf den Stand vom März 1961 gebracht worden. Für die nächste Ergänzungslieferung ist die Berücksichtigung des 13. ÄndG LAG (Gesetz zur Änderung des § 252 LAG), der ÄndDV zur 3., 5., 9. und 10. FeststellungsDV sowie der ÄndDV zur 3. BAA-FeststellungsDV, der 6. BAA-FeststellungsDV und der Änderung der DB-Ausbildungshilfe vom 28. 2. 1961 in Aussicht gestellt. Die vorliegende 32. Ergänzungslieferung hat zum Inhalt: An Ergänzungen zum Lastenausgleichsgesetz eine Neubearbeitung der §§ 327 bis 334, 336 bis 339 LAG, die Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland (LA-EinfDV-Saar) vom 28. 2. 1961 (BGBl. I Seite. 135), die Rechtsverordnung des Präs. BAA zur Einführung von Rechtsverordnungen im Saarland (BAA-EinfDV-Saar) vom 8. 3. 1961 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 18. 3. 1961), die ÄndDV zur 1. BAA-LeistungsDV-LA vom 5. 12. 1960 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 22. 12. 1960), die Änderung der HE-Weisung vom 5. 12. 1960 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 22. 12. 1960), die Änderung der AW-Weisung vom 5. 12. 1960 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 28. 12. 1960), die Änderung der HF-Weisung vom 5. 12. 1960 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 28. 12. 1960), die Weisung Wohnraumhilfe 1961 vom 5. 12. 1960 (Bundesanzeiger Nr. 246 vom 21. 12. 1960), die Änderung der Geschäftsordnung des Kontrollausschusses beim BAA vom 5. 12. 1960, die Änderung der Geschäftsordnung des Ständigen Beirats beim BAA vom 25. 11. 1960 und an Ergänzungen zum Feststellungsgesetz Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (14. FeststellungsDV) vom 10. 3. 1961 (BGBl. I S. 170).

Was die Würdigung dieses einmaligen und für die Praxis unentbehrlich gewordenen Compendiums betrifft, darf zur Vermeidung von Wiederholungen auch diesmal auf die seitherigen Buchbesprechungen Bezug genommen werden.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Der Bürgermeister spricht... Eine Sammlung von Reden des Bürgermeisters zu allen Gelegenheiten mit Anhang: Der Schriftverkehr des Bürgermeisters bei besonderen Anlässen und einen „Rednerkurs in aller Kürze“ von Hans Birling, 1961, Vierte Auflage, 176 Seiten, Loseblattausführung, Sammelordner mit Kasette, 14,80 DM. R.-Boorberg-Verlag, Stuttgart und München.

Die vorliegende Redesammlung, die nunmehr in vierter Auflage vom Boorberg-Verlag in einer Halbleinen-Mappe mit passender Kasette dazu herausgegeben wird, kann die eigene Arbeit des Bürgermeisters nicht ersetzen. Sie will ihm aber ein wirklicher Berater und Helfer sein, wenn an ihn die Notwendigkeit herantritt, eine Rede oder eine Ansprache halten zu müssen. Wenn auch jeder, der öffentlich sprechen muß, sein eigenes Rezept für seine Reden hat, so schälen sich aus der Fülle der Erfahrungen jedoch gewisse Grundsätze heraus. Hält man sich an sie, so wird man gut damit fahren. Oft fehlt es den maßgebenden Vertretern der Gemeinde aber auch an der Zeit, eine unumgängliche Rede ausführlich vorzubereiten. In der vorliegenden Sammlung sind praktische Vorschläge und Anregungen für Reden des Bürgermeisters für alle Gelegenheiten enthalten. Den Redeentwürfen, dem sogenannten Gerippe, sind darüber hinaus viele Hinweise beigegeben, damit die Rede auf die örtlichen Belange ganz besonders eingestellt werden kann. Auch die sonstigen aus dem besonderen Anlaß zu treffenden Maßnahmen sind vermerkt. Aus diesem „Rohstoff“ kann ohne großen Zeitaufwand die erforderliche Ansprache vorbereitet, ortsbedingte geformt und mit eigenen Gedanken und Worten ergänzt und vertieft werden. Jede Rede erhält dadurch ihre persönliche Note.

Die Sammlung enthält mehrere Hauptabschnitte, und zwar Reden aus dem engeren Amtsbereich, Bürgermeister und Vereinsleben, Bürgermeister und Kirche und „Sonstige Reden“. Ferner sind in einem Anhang einige Beispiele für den Schriftverkehr des Bürgermeisters bei besonderen Anlässen und ein „Rednerkurs in aller Kürze“ enthalten. Die einzelnen Blätter können für sich aus dem Sammelordner herausgenommen werden.

Möge die Zusammenstellung von Redeentwürfen dazu beitragen, die Berufsarbeit des Bürgermeisters zu erleichtern.

Regierungsamtmann Wahl

Gesetz über das Kreditwesen. Erläuterungswerk nebst amtlicher Begründung in Loseblattform von Heinz Beck, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Düsseldorf. Grundwerk-Text mit amtlicher Begründung und Stichwortverzeichnis 9.— DM. Ordner aus Plastik mit Einsteckmechanik 3,80 DM insgesamt 12,80 DM. Seitenpreis für Ergänzungslieferungen 6 Dpf. Verlag: Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. OHG, Wiesbaden-Dotzheim/Düsseldorf.

Das neue Kreditwesengesetz ist kürzlich im Bundesanzeiger verkündet worden. Dieses neue Gesetz über das Kreditwesen bedarf einer umfassenden und gründlichen Kommentierung. Da die Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zur Zeit noch fehlen, ist dies jedoch nicht möglich. Das vorliegende Erläuterungswerk beschränkt sich daher zunächst auf den Wortlaut des Gesetzes mit amtlicher Begründung sowie Teilen des Ruland-Berichtes.

Zu begrüßen ist die Loseblattform, da diese Form erlaubt, ergänzende Vorschriften und eine gründliche Kommentierung, die sich aus der Praxis ergeben wird, nachzuliefern.

Für die Praxis ist dieses Erläuterungswerk nebst amtlicher Begründung zu begrüßen.

Eine weitere Besprechung nach Vorliegen des vollständigen Kommentars bleibt vorbehalten.

Oberregierungsrat Wahl

Das Reisegewerbe. Titel III der Gewerbeordnung mit Erläuterungen einschließlich Ergänzungsbestimmungen sowie allen einschlägigen Nebenvorschriften und Vordruckmustern von R. Welck, Regierungsoberinspektor im Bundeswirtschaftsministerium, 1961, XI, 280 Seiten Taschenformat, Kartiert DM 15,80, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln.

Durch das am 1. 10. 1960 in Kraft getretene Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. 2. 1960 (BGBl. I S. 61) ist Titel III der Gewerbeordnung sowohl in sachlicher wie auch in systematischer Hinsicht neu geregelt worden. Da der Kreis der nunmehr von Titel III erfaßten Tätigkeiten über den Rahmen des bisherigen „Gewerbebetriebs im Umherziehen“ (Wandergewerbe) hinausgeht, hat der Gesetzgeber diesen Titel mit der neuen umfassenden Bezeichnung „Reisegewerbe“ überschrieben.

Der Verfasser hat auf Grund dieser neuen Rechtslage alle wesentlichen, für das Reisegewerbe bedeutsamen Vorschriften zusammengestellt und die neuen Bestimmungen des Titels III und der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. 11. 1960 (BGBl. I S. 871) in leicht verständlicher Form erläutert. Dabei wird bewußt auf Zitate und die Angabe von abweichenden Meinungen verzichtet. Das mag bei einem Erläuterungsbuch, das in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis dienen will, vertretbar sein.

Im Anhang ist eine Vielzahl von Rechtsvorschriften abgedruckt, deren Kenntnis für den Praktiker unentbehrlich ist. Auch die für den Verwaltungsbeamten und den Reisegewerbetreibenden wichtigen Zuständigkeits- und Gebührenregelungen der einzelnen Bundesländer sowie die durch das Vierte Änderungsgesetz zur Gewerbeordnung und durch landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzten Bestimmungen sind dankenswerterweise in der Ausgabe übersichtlich zusammengestellt. Bei der Darstellung der in Hessen außer Kraft getretenen Vorschriften (S. 149) ist dem Verfasser allerdings insofern ein Fehler unterlaufen, als die unter Buchst. d angeführten Bestimmungen nicht durch den vorläufigen Runderlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung vom 11. 8. 1960, sondern vielmehr durch § 9 der Ersten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. 10. 1960 (GVBl. S. 212) aufgehoben worden sind.

Zusammengefaßt kann gesagt werden, daß das Erläuterungsbuch ein wertvolles Hilfsmittel für jeden ist, der sich schnell und zuverlässig mit der neuen Rechtslage vertraut machen will.

Assessor Meyenschein-Juen

Arzneimittelgesetz mit amtlicher Begründung, Ausschlußbericht, Protokollen von Bundestag und Bundesrat, weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften, höchstrichterlichen Entscheidungen und einer Zeittafel. Kommentar von Arno Kloesel, Regierungsdirektor und Walter C. yran Reg.-Pharmaziedirektor im Innenministerium Baden-Württemberg, 1961, XII, 344 Seiten, Kl. 8°, Ganzleinen DM 26,80, Deutscher Apotheker-Verlag, Stuttgart.

Mit dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) hat — jedenfalls zu einem wesentlichen Teil — der Bundesgesetzgeber die in der pharmazeutischen Fachpresse und auch in den Tageszeitungen seit vielen Jahren erhobene Forderung, den Verkehr mit Arzneimitteln für das ganze Bundesgebiet einheitlich zu regeln, erfüllt. Wohl keiner, der auf Arzneimittel angewiesen ist, Patient, Arzt oder Heilpraktiker vermochte sich einen jedes Arzneimittel umfassenden Überblick über die Unzahl der im Verkehr befindlichen Mittel zu verschaffen, konnte doch jedermann Arzneimittel herstellen und in den Verkehr bringen, ohne über ärztliche oder pharmazeutische Erfahrungen zu verfügen. War der Apotheker als Fachmann des Arzneimittelwesens durch bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung und Berufsgerichtsbarkeit strengen Vorschriften unterworfen und bot er somit eine Garantie für die bei ihm bezogenen Mittel, so mußte doch andererseits in den auch Arzneimittel fabrizierenden sog. „Waschküchenbetrieben“ eine latente Gefahr gesehen werden, die durch nicht immer zu kontrollierende Heilmittelwerbung eine verstärkte Bedeutung gewann.

Der Gesetzgeber hatte die nicht leichte Aufgabe, in möglichst weitem Umfang bei den zu treffenden Regelungen dem Gedanken der Volksgesundheit und der Gefahrenabwehr Rechnung zu tragen, ohne jedoch damit gleichzeitig die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung ohne zwingende Notwendigkeit einzuzengen.

Wegen der Bedeutung der Materie, ihrer Vielschichtigkeit und der zu berücksichtigenden Interessenkonflikte haben die Erstellung des Entwurfs des Gesetzes, die Beratungen im Bundestag, seinem Ausschuß für Gesundheitswesen und die Beratungen im Bundesrat und dessen Ausschüssen längere Zeit in Anspruch genommen. Auch der aus Mitgliedern des Bundestages und Bundesrates gebildete Vermittlungsausschuß hatte sich mit dem Arzneimittelgesetz zu befassen, bis es schließlich in der vorliegenden Fassung am 16. Mai 1961 vom Bundestag endgültig beschlossen und am 19. Mai 1961 im Bundesgesetzblatt verkündet werden konnte.

Das Arzneimittelgesetz regelt in mehreren Abschnitten und insgesamt 65 Paragraphen u. a. die an Arzneimittel zu stellenden Anforderungen, die Herstellung von Arzneimitteln (Begründung einer Erlaubnispflicht), die Eintragung der Arzneyspezialitäten (die Mehrzahl aller Mittel) in das beim Bundesgesundheitsamt zu führende Spezialitätenregister, die Abgabe von Arzneimitteln sog. freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel und Modalitäten ihrer Abgabe und ihres Vertriebs), die Überwachung (behördliche

Einsichtnahme in Herstellungs- und Abgabebetriebe) und normiert neue Straf- und Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln.

Das Arzneimittelgesetz bringt somit einschneidende Neuregelungen, die für Herstellungs- und Vertriebsunternehmen, für Apotheker, Drogisten und alle sonstige Abgabepersonen gleichermaßen von weittragender Bedeutung sind, weshalb diesen Kreisen mit einer Erläuterung seiner Bestimmungen zweifellos sehr gedient sein wird. Gleiches gilt für Verwaltungsbehörden und Gerichte. Seine besondere Bedeutung für die Praxis gewinnt der vorliegende Kommentar dadurch, daß seine Erläuterungen von Verfassern geschrieben worden sind, die von Amts wegen mit der Materie seit Jahren befaßt waren und am Gesetzgebungsverfahren als Vertreter ihres Landes persönlich teilgenommen haben. Der Kommentar enthält auch die für Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen heranzuziehenden Gesetzesmaterialien (amtliche Begründung, Ausschlußberichte des Bundestages, Beschlüsse des Bundesrates und des Vermittlungsausschusses). Er enthält zudem das für das Arzneimittelwesen bedeutsame Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. 1. 1957 im sog. Spalttabletten-Urteil sowie den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts im Spalttablettenprozeß vom 7. 1. 1959. Im Anhang bringt der Kommentar Abdrucke der Kaiserlichen Verordnung vom 22. 10. 1901 (Liste apothekenpflichtiger Mittel), der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen vom 31. 3. 1941, der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 1. 3. 1958 und der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. 9. 1941. Mit einem Sachregister endet die mit zahlreichen praktischen Beispielen versehene Erläuterung des Arzneimittelgesetzes. Wenn auch Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen in der Zukunft noch eine weitere Klärung für gegenwärtig noch nicht erkannte offene Fragen zum Arzneimittelgesetz bringen werden, so kann der vorliegende Kommentar doch bereits als ein wertvolles (manchmal wohl notwendiges) Hilfsmittel für die mit dem Arzneimittelverkehr befaßten Kreise bezeichnet werden.

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Handbuch des Niedersächsischen Wegerechts mit wegerechtlichem Alphabet und Schlagwortverzeichnis von J. W. Gottschalk, Oberkreisdirektor, 1961, XVI 602 S., Ganzleinen DM 43,80, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Auf Grund des ständig zunehmenden Verkehrs auf allen Straßen und der hierdurch aufgeworfenen Probleme gewinnt das Wegerecht eine immer größere Bedeutung. Es ist landesrechtlich geregelt, jedoch in den einzelnen Ländern historisch bedingt und daher vielfach in sich uneinheitlich und territorial verschieden. Die Länder sind deshalb seit einiger Zeit damit beschäftigt, den bisherigen Rechtszustand auf diesem Gebiet zu überprüfen und das Rechtsgebiet neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang interessieren auch die seitherigen Regelungen in anderen Bundesländern. Mit dem vorliegenden Handbuch wird für das Land Niedersachsen eine umfassende Zusammenstellung vorgelegt, in der das geltende Wegerecht in den ehemaligen Landesteilen Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe dargestellt wird. Der in der Praxis stehende Verfasser beschreibt in dem Handbuch nicht nur das Gemeinsame und das Unterschiedliche hinsichtlich der historischen Entwicklung, sondern auch bezüglich der augenblicklich geltenden Regelung in den oben bezeichneten Rechtsbereichen. Außerdem ist die gebietliche und höchstrichterliche Rechtsprechung angeführt.

In einer allgemeinen Einführung in die Rechtsquellen und die wegerechtlichen Grundbegriffe gibt der Verfasser zunächst eine Darstellung des bisherigen Bestandes des gesamten niedersächsischen Rechts. Es folgen getrennte, in sich geschlossene, ausführliche Darstellungen des hannoverschen, oldenburgischen, braunschweigischen und schaumburg-lippischen Rechts der öffentlichen und privaten Wege. Diese Darstellungen werden durch praktisch vorkommende Sachverhalte ergänzt und verständlich gemacht. Daneben sind auch die einschlägigen Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung vermerkt, wobei Ministerialerlasse, Rechtsprechung (einschließlich unveröffentlichter Entscheidungen niedersächsischer Verwaltungsgerichte) und Materialien der kommunalen Spitzenverbände verwertet wurden. Der praktische Gebrauch und der Wert des Buches wird noch dadurch wesentlich erhöht, da sich die Ausführungen und Erläuterungen nicht auf die Straßen- und Wegegesetze beschränken, sondern das Kommunal-, Verkehrs-, Wasser- und Zweckverbandsrecht sowie das Deich-, Enteignungs-, Realgemeinde-, Interessenschafts-, Wehr- usw. Recht einbeziehen.

In einem weiteren Teil folgen die Texte der Gesetze und der Ausführungsbestimmungen.

Besonders praktisch und wertvoll ist ein neuartiges 115 Seiten umfassendes wegerechtliches Alphabet und ein Schlagwortverzeichnis, das alle vorkommenden Begriffe wie ein Lexikon erläutert und auf die systematischen, historischen und praktischen Teile des Buches sowie auf die Fundstellen der angeführten Rechtsprechung und Literatur verweist.

Ein Werk aus der Praxis für die Praxis, das der Neuordnung der Wegeverhältnisse und des Wegerechts dienen will.

Das Buch, das ein nützliches Werkzeug für die Praxis ist, wird jedem, der sich mit dem Wegerecht und den damit zusammenhängenden Problemen beschäftigen muß, wertvolle Anregungen und Kenntnisse vermitteln und auch zukünftig seine Bedeutung behalten.

Regierungsamtmann Wahl

Veröffentlichungen

2318

Verordnung

zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Erbach i. Odw. (Naturpark östlicher Odenwald in Hessen)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) hat der Kreistag des Kreises Erbach mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 21. Juli 1961 folgendes verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Landkreises Erbach i. Odw., mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 4 Abs. 4 der Hess. Bauordnung vom 6. 7. 1957, wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Kreisausschuß des Kreises Erbach im Odenwald niedergelegt.

§ 2

Es ist verboten, im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen insbesondere:

- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der zugelassenen Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- und land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- das Lagern, Zelten und Baden an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
- das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür von der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde bestimmten Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer.

§ 3

1. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Vorhaben

der vorherigen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde:

- die Errichtung von Bauwerken aller Art außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile auch soweit sie keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- die Rodung von Ufergehölzen an den Gewässern;
- die Rodung von Hecken und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, ohne daß für Ersatzpflanzungen durch gleiche Holzarten Sorge getragen wird;
- der Bau von Drahtleitungen außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile;
- die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung. Dies gilt auch für die Erweiterung bestehender Betriebe;
- die Einrichtung von Materiallager- und Schuttabladeplätzen außerhalb von Baugebieten;
- die Einrichtung von Lagerplätzen, Sportanlagen und Motorsportplätzen außerhalb von Baugebieten.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn auch durch Auflagen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur wesentlich schädigt oder das Landschaftsbild verunstaltet.

Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn die Versagung oder die Auflage für den Antragsteller eine unbillige Härte darstellen würde und diese nicht durch Entschädigung ausgeglichen wird.

3. Die Genehmigung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nicht.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt die Unterhaltung und Erweiterung der Eisenbahnanlagen sowie der weitere Ausbau des Straßennetzes.

Ebenfalls unberührt bleiben:

- die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8 und 9 des Hessischen Forstgesetzes;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Erbach (Odenwald), 26. 6. 1961

Kreis Erbach

Der Kreisausschuß

Ackermann

2319

Einziehung von öffentlichen Wegen in Melsungen

Durch Beschluß der Wegebehörde vom 25. August 1961 ist das Endstück des Feldweges Unteres Georgenfeld (entlang des Bahnkörpers), Flur 24, Flurstück 102/2, 650 qm groß, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 als öffentlicher Weg eingezogen worden.

Melsungen, 25. 8. 1961

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

2320

Einziehung eines Weges in Münster

Der in der Gemarkung Münster, Landkreis Dieburg, Flur 13, Nr. 481 parallel zur Bundesstraße 45 verlaufende öffentliche Weg (Beethovenstraße) soll, 57 Meter von der die Beethovenstraße überquerenden Hochspannungsfreileitung aus gemessen, in südlicher Richtung auf eine Länge von 150 Meter eingezogen werden.

Die Genehmigung des Landrats des Landkreises Dieburg als zuständige Wegeaufsichtsbehörde gem. Art. 31 des Gesetzes über das Straßenwesen in Hessen vom 25. 7. 1926 (Hess. Reg.-Blatt S. 226) in der Fassung vom 26. 6. 1936 (Hess. Reg. Blatt S. 69) ist erteilt.

Die amtliche Flurkarte, in dem das einzuziehende Teilstück der Beethovenstr. eingezeichnet ist, liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung in Münster (Bürgermeisterei) zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu erheben.

Münster (Kreis Dieburg), 23. 8. 1961

Der Gemeindevorstand
Herd, Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

2321 Aufgebote

3 F 4/61 — Aufgebot: Der Alois Frink, Hadamar-Niederhadamar, Reisstraße 83, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heitmeyer, Hadamar — hat das Aufgebot

a) zum Zwecke der Ausschließung der Grundschuldgläubiger der im Grundbuch von Niederhadamar, Band 18, Blatt 692, in Abt. III für die Kreissparkasse Lbg/L., eingetragenen Grundschuld von 1300,— Deutsche Mark, verzinslich zu 5 1/2% u. U. zu 7 1/2%, und b) zum Zwecke der Kraftloserklärung des für diese Grundschuld ausgestellten Grundschuldbriefes, beantragt.

Die Grundschuldgläubiger und Inhaber des Grundschuldbriefes werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 11. April 1962, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 102, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung und die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hadamar, 21. 8. 1961

Amtsgericht

2322

F 1/61 — **Aufgebot:** Der Lagerverwalter Hermann Böge, Gottsbüren, Haus Nr. 23, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Gottsbüren, Band Nr. 26, Blatt 53, in Abt. III für den Mühlenbesitzer Gustav Quentin in Gieselwerder eingetragenen Hypothek lfd. Nr. 4 von 1600,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. 12. 1961 um 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Karlshafen, 18. 8. 1961 **Amtsgericht**

2323

55 F 3/61 — **Aufgebot:** Der Hessisch-Waldecker Gebirgsverein, Ortsgruppe Kassel e. V., vertreten durch seinen ersten Vorsitzenden, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel-Habichtswald, Band 2, Blatt 16 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Stadtparkasse Kassel in Kassel eingetragenen 30 000,— Reichsmark nebst 9 1/2% Jahreszinsen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 25. Januar 1962, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Eugenic-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer 96, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Kassel, 7. 8. 1961 **Amtsgericht, Abt. 55**

2324 Güterrechtregister**Neueintragung**

GR 802 — 18. 8. 1961: Friedrich Wilhelm Hartmann Mörlor, Gastwirt, und Hilde Hedwig Mörlor, geb. Reinheimer, Hotelwirtschafterin, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Juli 1961 ist Gütertrennung ab dem Tage der Eheschließung am 21. Juli 1961 vereinbart.

Amtsgericht Bad Nauheim

2325

GR 256 — 15. 8. 1961: Kaufmann Herbert Hieronymus Wittekind und Lilli Luise geb. Freitag, Büdingen.

Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Büdingen

2326

5 GR 1068 — 22. 8. 1961: Waldemar Josef Kupka, Handelsvertreter in Steinau, Kreis Fulda und Gisela Philomena, geb. Petter.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

2327

GR 1/372 — 21. 8. 1961: Eheleute Gustav Dörr und Ehefrau Gertrud Dörr geb. Brückner, beide in Lehnheim (Krs. Alsfeld).

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1961 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihre Stelle der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann soll das Gesamtgut verwalten.

Amtsgericht Grünberg (Obershessen)

2328

GR 195 A: Eheleute Kaufmann Winfried Alfons Siebert und Käthe Helene Maria geb. Schröter in Hünfeld.

Durch Vertrag vom 3. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 23. 8. 1961 **Amtsgericht**

2329

GR 76 — 22. 8. 1961: Kaufmann Edmund Brüssler und Liselotte geb. Amlung in Helsa, Ibachweg 366.

Durch Vertrag vom 25. Mai 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Kassel
Zweigstelle Oberkaufungen**

2330

GR 116 — 24. August 1961: Kaufmann Heinz Mahr und Ehefrau Gertrud geb. Grodeck, Langenselbold, Gartenstraße 3.

Durch notarielle Beurkundung vom 14. 7. 1961, Urkunden-Rolle Nr. 639/61 des Notars Daube in Langenselbold haben die Eheleute Kaufmann Heinz Mahr und Gertrud geb. Grodeck für ihre Ehe die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und die Gütertrennung eingeführt.

Langenselbold, 24. 8. 1961 **Amtsgericht**

2331**Neueintragung**

GR 669 — 21. 8. 1961: Bezeichnung der Ehegatten: Heinz Schmidt, Schuhmacher und Anneliese geb. Henning, in Marburg (Lahn), Hofstadt 25.

Durch Vertrag vom 4. August 1961 ist unter Ausschluß der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

2332 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 47 — 15. 8. 1961: Kurverein in Büdingen.

Amtsgericht Büdingen

2333

5 VR 236 — 22. 8. 1961: Kameradenhilfswerk der ehemaligen 62. Division e. V. in Fulda.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

2334**Neueintragung**

VR 214 — 18. 8. 1961 — In unser Vereinsregister wurde heute eingetragen: Angelsportverein 1938 Erfelden e. V. in Erfelden.

Groß-Gerau, 18. 8. 1961 **Amtsgericht**

2335

VR 69 — 31. 7. 1961: Motor-Sport-Club-Wernswig, Wernswig, Bezirk Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1961 ist der Verein aufgelöst.

Homberg (Bez. Kassel), 2. 8. 1961 **Amtsgericht**

2336 Neueintragung

5 VR 149 — 10. 8. 1961: Turngemeinde Schwalbach 1887 in Schwalbach/Ts. Die Satzung ist vom 22. 1. 1961.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

2337**Neueintragung**

VR 58 — In das Vereinsregister wurde am 18. August 1961 unter Nr. 58 eingetragen: Tierschutzverein Nidda und Umgebung e. V., Sitz: Nidda.

Nidda, 18. 8. 1961 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**2338****Beschluß**

81 N 336 56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Wenzel, Maurermeister, Inhaber einer Bauunternehmung, Hofheim (Taunus), Zeilsheimer Straße 35, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 29. September 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2000 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 55 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 22. 8. 1961 **Amtsgericht, Abt. 81**

2339**Beschluß**

81 N 73 61: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 11. 1960 in Frankfurt (Main), Moselstraße 33, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Schneidermeisters Nello di Cesare wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 18. 8. 1961 **Amtsgericht, Abt. 81**

2340**Beschluß**

81 N 286 60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gebrüder Heine GmbH Tuchgroßversand, Frankfurt (M.), Kaiserstraße 16, wird an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. Joseph Weyrich, Frankfurt (Main), der Rechtsanwalt Hans Revermann, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 57, Tel. 77 85 10, zum Konkursverwalter ernannt.

Zur Beschlußfassung über dessen Beibehaltung oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Verwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), wird Termin auf Freitag, den 22. September 1961 um 10.45 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 23. 8. 1961 **Amtsgericht, Abt. 81**

2341**Beschluß**

81 N 99 61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 5. 1960 in Frankfurt (Main) verstorbenen Schuhmachers Karl Wald, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Ludwig-Landmann-Straße 186, wird der Schlußtermin auf den 15. 9. 1961, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, 3. Stock, Zimmer 337, Gebäude B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen so-

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 42 243,— DM festgesetzt. Der zum 29. August 1961 angesetzte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 18. 8. 1961

Amtsgericht

2352

4 K 13/61: Das im Grundbuch von Wilmshausen, Band 4, Blatt 140, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Wilmshausen, Flur 2, Flurstück 49 18, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstr. 55, Größe 10,95 Ar, soll am 18. Oktober 1961 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Günter Thomas in Wilmshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 24. 8. 1961

Amtsgericht

2353

4 K 11/61: Das im Grundbuch von Reichenbach, Band 31, Blatt 1262, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur 11, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kiebhügel 6, Größe 4,41 Ar soll am 18. Oktober 1961 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim Wilhelmstraße 26, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Zimmermann Josef Heger, b) dessen Ehefrau Marie Heger geb. Drchsler, beide in Reichenbach/Odw. je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 23. 8. 1961

Amtsgericht

2354

K 3/61: Die dem Arbeiter Ernst Vogel gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Jesberg, Band 27, Blatt 705 eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Jesberg, Flur 6, Flurstück 92 9, Bauplatz, Siedlung in Größe von 5,21 Ar, soll am 19. Oktober 1961 um 11 Uhr im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. April 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. a) Arbeiter Ernst Vogel und b) dessen Ehefrau Marie Vogel geb. Kanne in Jesberg — je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist auf 4600,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 3. 8. 1961

Amtsgericht

2355

84 K 26/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 1, Blatt 9, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 288, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche Vogtstraße 82, Größe 5,87 Ar, Flurstück 32/7, Hof- und Gebäudefläche Vogtstraße 82, Größe 0,63 Ar, am 18. Oktober 1961, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Juni 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Frau Ursula Münster geb. Dracker in Nürnberg. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 8. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

2356

84 K 76/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Nr. 27, Band 3, Blatt 89, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 428, Flurstück 17, Gebäudefläche, Bergerstraße 237/239, Größe 0,04 Ar, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche Bergerstraße 235, Größe 1,78 Ar, am 1. November 1961, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. September 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, die Ehefrau des Kaufmanns Paul Thomas, Johanna geb. Kreile und der Zahnarzt Arno Kreile, beide in Frankfurt (Main) — je zur ideellen Hälfte —. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 11. 8. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

2357

84 K 16/61, 84 K 32/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung und auf Antrag des Konkursverwalters soll das im Grundbuch von Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 40, Blatt 992, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterliederbach, Flur 14, Flurstück 153/1, bebauter Hofraum Karl-König-Weg 47, Größe 3,55 Ar, am 24. Oktober 1961 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Bauing. Karl August Landler, Frankfurt (Main)-Höchst. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 18. 8. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

2358

K 10/61: Das im Grundbuch von Assenheim, Band 11, Blatt 672, eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Assenheim, Flur 3, Flurstück 70 1, Lieg.-B. 345, Geb.-B. 340, Hof- und Gebäudefläche, Langgartenstraße 27, Größe: 4,10 Ar, soll am Freitag, dem 20. Oktober 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Spengler Wilhelm Reifschneider, Assenheim, zu 1/2, b) Lina Katharine Reifschneider, dessen Ehefrau, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 200,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 16. 8. 1961 Amtsgericht

2359

6 K 11 59: Das im Grundbuch von Trebur, Band 49, Blatt 2365, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur I, Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche, Rüsselsheimer Straße 18, Größe 2,69 Ar (Schätzwert: 18 538,— DM), soll am Donnerstag, dem 19. Oktober 1961, um 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Trebur durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Ernst Ewald, Elektromechaniker in Trebur. Stiegliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/2 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 8. 1961

Amtsgericht

2360

Beschluß

3 K 6 61: Das im Grundbuch von Elz, Bezirk Hadamar, Band XVII, Blatt 669, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 20, Flurstück 188/70, Ackerland hinterste Dell, 8,02 Ar, soll am 27. Oktober 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 6, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, hinsichtlich des 1/2 Anteils des Wilhelm Blätzel.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Die Kinder des verstorbenen Wilhelm Blätzel: a) Wilhelm, b) Ehefrau des kaufmännischen Angestellten Hans Russig, Ida Emilie geb. Blätzel, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 21. 8. 1961

Amtsgericht

2361

Beschluß

3 K 6/61: In der Sache, betreffend die Zwangsvolle Versteigerung des in Elz belegenen im Grundbuch von Elz Band XVII, Blatt 669, auf den Namen des Wilhelm Blätzel, Elz, zu 1/2 eingetragenen Grundstückes wird für Wilhelm Blätzel als Eigentümer zu 1/2 in Abt. I des Grundbuchblattes die Ehefrau des kaufmännischen Angestellten Hans Russig, Ida Emilie geb. Blätzel aus Herford, Wiesestraße 54, als Zustellungsvertreter bestellt, da der

Wohnort des Eigentümers dem unterzeichneten Gericht nicht bekannt ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 21. 8. 1961

Amtsgericht

2362

51 K 56/60: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 38, Blatt 1199, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Sandershausen, Flur Nr. 12, Flurstück 50/5, Lieg.-B. 1135, Geb.-B. 487, Hof- und Gebäudefläche, Im Mühlenfeld 6, Größe 4,75 Ar, soll am 18. Oktober 1961, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. September 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Erna Apel geb. Hohbein, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 8. 1961

Amtsgericht

2363

51 K 50/61: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 17, Blatt 512, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur Nr. 13, Flurstück 528/45, Lieg.-B. 489, Ackerland, hinter dem Weddel, 25,00 Ar, soll am 25. Oktober 1961 um 8 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Margarethe Sostmann geb. Eberhardt in Ihringshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 24. 8. 1961

Amtsgericht

2364

K 4/61: Die im Grundbuch von Willingen, Band 8, Blatt 217, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 93/1, Lieg.-B. 183, Geb.-B. 147, Hof- und Gebäudefläche; Sportstraße 4, Größe 6,32 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 325/208, Garten, Am Hagen Größe 3,21 Ar sollen am Donnerstag, dem 19. Oktober 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Schreinermeister Wilhelm Göbel, Willingen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: a) Flur 11, Flurstück 93/1: 53 000,— DM, b) Flur 1, Flurstück 325/208: 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 5. 7. 1961

Amtsgericht

2365

7 K 16/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach (Main)-Bürgel, Band 26, Blatt Nr. 1427, Lieg.-B. 271, Gemarkung Offenbach (Main)-Bürgel

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 475, Hofraum Offenbacher Straße, 0,44 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 476, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Straße 22, Größe 1,59 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (19. Mai 1961) auf den Namen der Frau Maria Theresia Poss geb. Werner in Offenbach (Main)-Bürgel eingetragenen Grundstücke am Mittwoch, dem 25. Oktober 1961 um 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 32 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 21. 8. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

2366

Beschluß

3 K 21/59: Die im Grundbuch von Lorch (Rheingau), Band 25, Blatt 962, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorch, Flur 20, Flurstück 29, Lieg.-B. 2188, Ackerland Stollborn, 132,98 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lorch, Flur 85, Flurstück 162, Weingarten Motzenpfad, 5,64 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Lorch, Flur 91, Flurstück 41, Weingarten Sonnenberg, 10,85 Ar,

sollen am 20. Oktober 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Rudesheim (Rhein), Gerichtsstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Karl Rohr, Emmersweiler (Saar), Roselstraße 62, 2. die Minderjährigen: Ursula Rohr, Lucia Rohr, Michael Rohr, Gabriele Rohr, Gisela Rohr, alle Mittelheim (Rheingau), gesetzlich vertreten durch Herrn Gottfried Rohr, Mittelheim (Rheingau), Gartenfeldstraße 5, 3. Frau Lucie Schilling geb. Rohr, Geisenheim (Rheingau), Winkeler Landstraße 108, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt a) bzgl. Grundstück lfd. Nr. 3 auf 500,— DM, b) bzgl. Grundstück lfd. Nr. 9 auf 800,— Deutsche Mark c) bzgl. Grundstück lfd. Nr. 10 auf 1000,— DM.

Zur Abgabe von Geboten ist Bietegenehmigung des hiesigen Landwirtschaftsgerichtes erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rudesheim (Rhein), 22. 8. 1961 **Amtsgericht**

2367

Beschluß

1 K 5/60: Die im Grundbuch von Brombach, Band 9, Blatt 310, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Brombach, Flur Nr. 2, Flurstück 123/2, Ackerland unter dem Konradsberg 46,43 Ar, lfd. Nr. 12, Gemarkung Brombach, Flur 3, Flurstück Nr. 28, Gebäudebuch 61, Hof- und Gebäudefläche Dorf Brombach, 4,27 Ar, sol-

len am 7. November 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Usingen i. Ts. Weillburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Juni 1960: Kaufmann Wilhelm Orlopp in Brombach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 10, 200,— DM, lfd. Nr. 12, 6000,— DM. Bieter, die auf das landwirtschaftliche Grundstück lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück Nr. 123/2, Gebote abgeben wollen, benötigen eine Bietgenehmigung nach Kontrollratsgesetz Nr. 45. Gebote, die ohne Bietgenehmigung abgegeben werden, werden zurückgewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Taunus), 15. 8. 1961 **Amtsgericht**

2368

61 K 18/61: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 29, Blatt 693, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Kloppenheim, Flur Nr. 28, Flurstück 293/99, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 37, Größe 3,11 Ar, soll am 23. 10. 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wiesbaden zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Hildegard Christine Oehl geb. Bietz, b) Schreinermeister Walter Zollmann, c) Gertrud Hedwig Bietz, d) Gisela Bietz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 8. 1961

Amtsgericht

2369

2 K 4/61: Die im Grundbuch von Ehlen, Band 9, Blatt 289, eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Elben, Flur 6, Flurstück 121/56, Ackerland, Bei der Mergelkuhle, 23,87 Ar, Nr. 5, Gemarkung Elben, Flur 6, Flurstück 221/25, Ackerland, Am Ballenbach, 71,59 Ar, Nr. 6, Gemarkung Elben, 1/2 Gemeindenußen, Nr. 7, Gemarkung Elben, Flur 6, Flurstück 166/27, Ackerland, Am Griechenweg, 42,50 Ar, Nr. 8, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Linde, Haus Nr. 37, Größe 3,31 Ar, Nr. 9, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 523/77, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Linde, Haus Nr. 37, Größe 1,81 Ar, Nr. 10, Gemarkung Elben, Flur 6, Flurstück 265/32, Ackerland, Am Griechenweg 23,87 Ar, Nr. 11, Gemarkung Elben, Flur 4, Flurstück 307/41, Grünland, Die Struthwiesen, 28,56 Ar, Nr. 12, Gemarkung Elben, Flur 2, Flurstück 258/51, Grünland, In den Röddern, 16,75 Ar, sollen am 15. November 1961, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Elisabeth Große geb. Ritte in Ehlen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 21. 8. 1961

Amtsgericht

2370 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung der Erd-, Unterbau- und Fahrbahnarbeiten im Zuge der L II O Nr. 171 zwischen Dreieichenhain und Offenthal (km 5,777 bis km 7,990) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
 8 400 cbm Erdarbeiten,
 3 500 cbm Kiesfilter,
 9 000 qm Schotterunterbau,
 4 150 t Grobschotter,
 2 100 t heißbituminierte Tragschicht,
 13 800 qm Asphaltbinder,
 13 800 qm Asphaltfeinbeton,
 3 450 lfd. m Tiefbord,
 700 lfd. m Hochbord.
 Bauzeit: 200 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 9. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L II O Nr. 171, Dreieichenhain—Offenthal“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 9. 1961, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt, Zimmer 206.

Eröffnung: Dienstag, den 26. 9. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

Darmstadt, 25. 8. 1961

Hessisches Straßenbauamt

2371

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Landstraße II. Ordnung Nr. 30 zwischen Küchen und Hausen (km 0,623 bis km 1,640) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
 rund 7200 cbm Erdarbeiten,
 rund 1400 cbm Frostschuttschicht,
 rund 4300 qm Schotterunterbau,
 rund 5100 qm Asphaltbetontepich auf Mischmakadam-Unter-
 schicht
 und sonstige Nebenarbeiten.
 Bauzeit: 150 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. September 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nummer 6746 oder Kontonummer 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L II O Nr. 30 Küchen—Hausen, Kreis Witzhausen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. September 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: am 20. September 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Eschwege, 23. 8. 1961

Hess. Straßenbauamt

2372

DILLENBURG: Für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Neuanlage einer Einbahnstraße (Ausbau der Schulstraße und Durchbruch Bachgrund-/Hospitalstraße) in der Ortsdurchfahrt Biedenkopf im Zuge der Bundesstraße 62 — Ausschreibung des 1. Bauabschnitts (Schulstraße) — sollen u. a. vergeben werden:

3030 qm Frostschuttmaterial (730 kg/qm) liefern und einbauen,
 2220 qm Schotterunterbau (450 kg/qm) herstellen,
 2220 qm Mischmakadamdecke (170 kg/qm) herstellen,
 875 lfd. m Betonhochbordsteine liefern und setzen,
 875 lfd. m Halbrinne (0,50 m breit) herstellen,
 1850 qm Gehwegschotterunterbau (270 kg/qm) herstellen,
 1850 qm Gehwegplattenbelag herstellen.
 Bauzeit: 60 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. September 1961 anzufordern mit Angabe, ob dieselben durch die Post übersandt werden sollen oder selbst abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 68 20, mit der Angabe „Ausbau der Ortsdurchfahrt Biedenkopf (Schulstraße) im Zuge der B 62“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 30. 8. 1961 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 13. September 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 35 Kalendertage.

Dillenburg, 23. 8. 1961

Hess. Straßenbauamt

2373

HANAU (MAIN): Die Landstraße I. Ordnung Nr. 3196 zwischen Untersotzbach und Romsthal von km 1,050 bis km 6,000 soll ausgebaut und die Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um:

10 000 cbm Boden,
 2 000 cbm Kies und Splitt für Sauberkeitsschicht anliefern und einbauen,
 6 300 t Hartsteinschotter 25/45 mm für Rüttelschotterunterbau anliefern und einbauen,
 23 000 qm dreischichtige Mischmakadamdecke mit Asphaltfeinbetontepich
 3 000 qm Rauhidecke
 2 800 qm Asphaltbetonfeintepich
 1 500 qm Oberflächenbehandlung und verschiedene Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau (Main), Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 15,— DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Frankfurt (Main) 67 52 — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes, Hanau, zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Donnerstag, den 24. August 1961 um 9 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 7. September 1961 um 11 Uhr in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 18. 8. 1961

Hessisches Straßenbauamt

2374

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung Nr. 21 Ortslage Rotenburg F. bis Wilhelmshof/Krs. Rotenburg F. (km 0,150 bis km 1,741) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:
 ca. 20 000 cbm Erdarbeiten
 ca. 7 000 cbm Frostschuttmaterial
 ca. 16 000 qm Schotterunterbau
 ca. 15 000 qm schwere bituminöse Decke
 sowie sonstige Nebenarbeiten.

Weiterhin ist den Ausschreibungsunterlagen gesondert ein Leistungsverzeichnis über die Verlegung einer Schmutzwasserleitung auf ca. 800 m und eines Regenwasserkanals auf ca. 1400 m in den Straßenkörper der Ausbaustrecke im Auftrag der Stadt Rotenburg (Fulda) beigelegt.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 9. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 67 53 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L II O Nr. 21 Rotenburg F. — Wilhelmshof, Kreis Rotenburg F.“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 9. 1961 in der Zeit von 9—10 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnung: 26. September 1961, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Kalendertage.

Bad Hersfeld, 29. 8. 1961

Hessisches Straßenbauamt

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG liefert

GROSS-GERAU · TELEFON 541

Drucksachen für
 Behörden und
 Industrie in Buch-
 und Offsetdruck

Spezialität:
 Massendrucksa-
 chen

Hugo Neumann

Kelkheim/Taunus, Hornauer Str. 41

liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
Büromöbel und -Einrichtungen

Man schaut zuerst bei FOTO-BRELL

wegen der günstigen Gelegenheitspreise!

Kameras, Feldstecher, Zubehör und vieles mehr.
 Spezial-Abteilung: Japan-Gläser und -Kameras!

Frankfurt/M., Kaiserstr. 64, Honninger-Passage

Andere Behörden und Körperschaften

2375

Satzung

des Schulverbandes Mittelpunktschule Laubach

Die Gemeinden Laubach, Freisenen, Gonterskirchen und Wetterfeld, Krs. Gießen, haben durch ihre Gemeindevertretung auf Grund des § 2 SchKG vom 10. 7. 1953 i. d. F. vom 15. 7. 1958 (GVBl. S. 76) nach Anhörung der Gemeindegemeinschaften beschlossen, einen Schulverband zu bilden. In der Gründungsversammlung vom 29. Mai 1961 hat sich der Schulverband folgende Satzung gegeben:

§ 1

(1) Die Gemeinden Laubach, Freisenen, Gonterskirchen und Wetterfeld (Verbandsmitglieder) bilden gemäß §§ 2 und 3 des Schulkostengesetzes einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Schulverband ist Träger der Mittelpunktschule Laubach. Er trägt die Bezeichnung Schulverband Mittelpunktschule Laubach. Sein Sitz ist in Laubach.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, findet die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorsteher tritt.

§ 2

(1) Die Verbandsglieder übertragen auf den Schulverband die in der beiliegenden Anlage aufgeführten Grundstücke und Einrichtungen. Die Anlage wird Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Verbandsglieder sind verpflichtet, die Umschreibung der eingebrachten Grundstücke binnen Jahresfrist vorzunehmen.

§ 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung, mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder, werden gemäß § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Gemeinde Laubach entsendet 9 Vertreter, die Gemeinde Freisenen entsendet 3 Vertreter, die Gemeinde Gonterskirchen entsendet 2 Vertreter, die Gemeinde Wetterfeld entsendet 2 Vertreter.

Für den Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung sind eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen. Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Laubach, Freisenen, Gonterskirchen und Wetterfeld sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufene Vertreter im Amt als Stellvertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsvertretung zu entsenden.

(3) Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsvertretung erteilen.

§ 5

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

(2) Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung.

Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

§ 6

Die Verbandsvertretung muß wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 7

Die Verbandsvertretung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

1. den Erlaß der Satzung und ihre Änderungen (§ 16),
2. den Erlaß der Haushaltsatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 13),

4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorsteher,
5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 4, Abs. 1 des Schulkostengesetzes) sowie die Verlegung einer Schule,
6. die zweckentfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen (§ 6 Abs. 1 des Schulkostengesetzes),
7. die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist (§ 27 des Schulkostengesetzes),
8. die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsvertretung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

(1) Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Stadt Laubach, stellvertretender Verbandsvorsteher der Bürgermeister der Gemeinde Freisenen.

(2) Der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsvertretung einen Kassenverwalter und einen Schriftführer.

§ 9.

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind.

§ 10

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Schulverbandsvertretung, soweit sie nicht dieser selbst oder gemäß § 17 des Schulverwaltungsgesetzes dem Gesamtschulvorstand vorbehalten sind.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulden, sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.

(3) Für die Befugnis des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsvertretung zu widersprechen und die Rechtsbehelfe der Verbandsvertretung gilt § 63 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 11

Der Verbandsvorsteher, der Kassenverwalter und der Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsvertretung jeweils für ein Rechnungsjahr fest setzt.

§ 12

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtschulvorstandes ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit § 7 ff. Schulverwaltungsgesetz.

(2) Die gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Schulverwaltungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Gesamtschulvorstandes sollen aus den Reihen der Verbandsvertreter gewählt werden.

§ 13

(1) Die zum Bau der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden nach Abzug der Beihilfen durch Umlage auf Grund eines besonderen Beschlusses der Verbandsvertretung erhoben.

(2) Die zur Unterhaltung der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden durch Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(3) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsgliedern nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl erhoben.

§ 14

(1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

§ 15

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Werterstattung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen (§ 2) auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Verbandsumlage (§ 10) verteilt.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsgliedes erhält es das eingebrachte Vermögen zurück oder Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

§ 16

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsvertretung.

(2) Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch die Aufnahme oder das Ausscheiden (§ 14 Abs. 2) von Verbandsgliedern erforderlich werden.

§ 17

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Verbandsvorsteher im Staats-Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes der Regierungspräsident.

§ 19

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Schulkostengesetz).
Laubach, 29. 5. 1961

gez. Desch
Verbandsvorsteher

*

Gem. §§ 2, 3 SchKG stimme ich der Bildung des Schulverbandes Mittelpunktschule Laubach zu und genehmige hiermit die Verbands-satzung.

Darmstadt, 30. 6. 1961

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Unterschrift

Siegel

2376

Satzung

des »Zweckverbandes Mittelpunktschule Lich«

Die Gemeinden Lich und Birklar, Krs. Gießen, haben durch ihre Gemeindevertretung auf Grund des § 2 SchKG vom 10. 7. 1953 i. d. F. vom 15. 7. 1958 (GVBl. S. 76) nach Anhörung der Gemeindevorstände beschlossen, einen Schulverband zu bilden. In der Gründungsversammlung vom 12. 4. 1961 hat sich der Schulverband folgende Satzung gegeben:

§ 1

(1) Die Gemeinden Lich und Birklar (Verbandsglieder) bilden gemäß §§ 2 und 3 des Schulkostengesetzes einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Schulverband ist Träger der Mittelpunktschule in Lich. Er trägt die Bezeichnung „Zweckverband Mittelpunktschule Lich“. Sein Sitz ist in Lich.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, findet die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorsteher tritt.

§ 2

(2) Die Stadt Lich überträgt auf den Schulverband das Grundstück Gemarkung Lich Flur I Nr. 850/25, 9830 m², mit Schulinventar und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Stadt Lich ist verpflichtet, die Umschreibung der eingebrachten Grundstücke binnen Jahresfrist vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Stadtgemeinde Lich stellt dem Schulverband den Kleinsportplatz und die Mehrzweckhalle zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(2) Der Schulverband beteiligt sich anteilmäßig an den laufenden Unterhaltungskosten und Instandsetzungskosten. Die Beteiligung wird in einem Vertrag zwischen dem Schulverband und der Stadtgemeinde Lich im einzelnen festgelegt.

§ 4

Organe des Schulverbandes sind:
1 die Verbandsvertretung,
2 der Verbandsvorsteher.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung, mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder, werden gem. § 53 der Hessischen Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Gemeinde Lich entsendet 7, die Gemeinde Birklar 2 Vertreter. Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung sind eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen. Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Lich und Birklar sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Amt als Stellvertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsvertretung zu entsenden.

(3) Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsvertretung erteilen.

§ 6

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

(2) Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

§ 7

Die Verbandsvertretung muß wenigstens einmal im Jahre zusammen-treten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen, liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 8

Die Verbandsvertretung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

1. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen (§ 17),
2. den Erlaß der Haushaltsatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 14),
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorsteher,
5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 4 Abs. 1 des Schulkostengesetzes) sowie die Verlegung einer Schule,
6. die zweckentfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen (§ 6 Abs. 1 des Schulkostengesetzes),
7. die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist (§ 27 des Schulkostengesetzes),
8. die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsvertretung zugewiesenen Aufgaben.

§ 9

(1) Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Stadt Lich, stellvertretender Verbandsvorsteher der Bürgermeister der Gemeinde Birklar.

(2) Kassenverwalter ist der Stadtrechner der Stadt Lich. Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit den Verbandsvertretern bestellt.

§ 10

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind.

§ 11

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Schulverbandsvertretung, soweit sie nicht diesem selbst oder gem. § 17 Schulverwaltungsgesetz dem Gesamtschulvorstand vorbehalten sind.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulen sowie für das Haushalt-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.

(3) Für die Befugnis des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsvertretung zu widersprechen und die Rechtsbehelfe der Verbandsvertretung gilt § 63 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 12

Der Vorstandsvorsteher, sein Stellvertreter, der Kassenverwalter und der Schriftführer können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Verbandsvertretung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

§ 13

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtschulvorstandes ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit § 7 ff. Schulverwaltungsgesetz.

(2) Die gem. § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. I Schulverwaltungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Gesamtschulvorstandes sollen aus den Reihen der Verbandsvertreter gewählt werden.

§ 14

(1) Die zur Unterhaltung der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben.

(2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltsatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsgliedern zur Hälfte nach dem Verhältnis der am 15. 5. des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes erhoben.

§ 15

(1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

§ 16

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird nach Rückübertragung oder Wertersatzung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen (§ 2) das restliche Verbandsvermögen auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Verbandsumlage (§ 11) verteilt.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsgliedes erhält es das eingebrachte Vermögen zurück oder Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

§ 17

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsvertretung.

(2) Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch die Aufnahme oder das Ausscheiden (§ 15 Abs. 2) von Verbandsgliedern erforderlich werden.

§ 18

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Vorstandsvorsteher in dem Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 19

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes der Regierungspräsident.

§ 20

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 und 3, Satz 1 Schulkostengesetz).

Lich, 12. 4. 1961

Der Vorstandsvorsteher:
gez. Hannes
Bürgermeister

*

Gem. §§ 2, 3 SchKG stimme ich der Bildung des Schulverbandes Lich zu und genehmige hiermit die Verbandsatzung.

Darmstadt, 30. 6. 1961

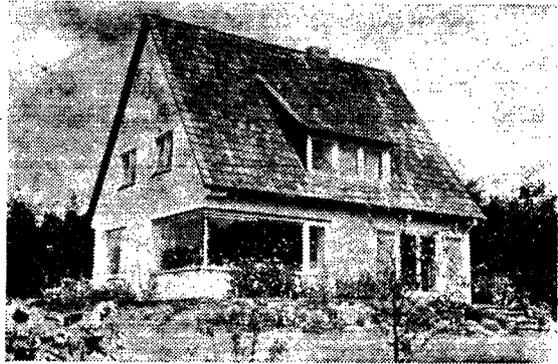
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Unterschrift

2377

Satzung

des Schulverbandes der Mittelpunktschule für die Gemeinden
Nieder-Florstadt, Ober-Florstadt, Stammheim, Staden
und Ossenheim.

Die Gemeinden Nieder-Florstadt, Ober-Florstadt, Stammheim, Staden und Ossenheim, Krs. Friedberg, haben durch ihre Gemeindevertretung auf Grund des § 2 SchKG vom 10. 7. 1953 i. d. F. vom 15. 7. 1958 (GVBl. S. 76) nach Anhörung der Gemeindegemeinschaften beschlossen, einen Schulverband zu bilden. In der Gründungsversammlung vom 9. 5. 1961 hat sich der Schulverband folgende Satzung gegeben:



Im Eigenheim wohnen

heißt unabhängig sein, gesund und mietefrei wohnen, sich krisenfeste Werte schaffen.

Wie auch Sie Eigenheimbesitzer werden können, sagt Ihnen das Beamtenheimstättenwerk, die größte Selbsthilfeeinrichtung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Fragen Sie nach den Besonderheiten des BHW-Bausparens Die Beratung ist kostenlos und unverbindlich

BEAMTENHEIMSTÄTTENWERK

Geme Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH.
Organ der staatlichen Wohnungspolitik
HAMELN

§ 1

Die Gemeinden Nieder-Florstadt, Ober-Florstadt, Stammheim, Staden und Ossenheim (Verbandsglieder) bilden gemäß §§ 2 und 3 des Schulkostengesetzes vom 10. 7. 1953 (GVBl. S. 126) einen Schulverband. Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Schulverband ist Träger der zu errichtenden Mittelpunktschule in Nieder-Florstadt, Kreis Friedberg in Hessen. Er trägt die Bezeichnung „Schulverband Nieder-Florstadt“. Sein Sitz ist Nieder-Florstadt.

Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstands der Vorstandsvorsteher tritt.

§ 2

Die Übertragung des für den Bau der Mittelpunktschule erforderlichen Geländes auf den Schulverband erfolgt durch zusätzliche Vereinbarung der Verbandsglieder.

Soweit Grundstücke im Grundbuch noch als Eigentum einer Gemeinde eingetragen sind oder noch erworben werden müssen, ist die Umschreibung auf den Schulverband binnen Jahresfrist vorzunehmen. Im übrigen geht die Verpflichtung der Verbandsglieder zur Bereitstellung und Unterhaltung von Schulräumen und Einrichtungen im Umfang der dem Schulverband gestellten Aufgaben auf diesen als neuen Träger über. Weitergehende Verpflichtungen der Verbandsglieder bleiben unberührt.

§ 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung
2. der Vorstandsvorsteher

§ 4

Die Mitglieder der Verbandsvertretung mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder, werden gemäß § 55 der Hess. Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

Die Gemeinde Nieder-Florstadt entsendet 8 Vertreter, die Gemeinde Ober-Florstadt 1 Vertreter, die Gemeinde Stammheim 3 Vertreter, die Stadt Staden 2 Vertreter und die Gemeinde Ossenheim 2 Vertreter.

Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung sind eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen.

Die jeweiligen Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufene Vertreter im Amt als Stellvertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsvertretung zu entsenden.

Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsvertretung erteilen. Jedes Verbandsmitglied kann nur einheitlich abstimmen.

§ 5

Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

§ 6

Die Verbandsvertretung muß wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen, in dringenden Fällen von drei Tagen liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Niederflorstadt.

§ 7

Die Verbandsvertretung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

1. die Errichtung der Satzung und ihre Änderung (§ 16)
2. den Erlaß der Haushaltsatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,

3. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 13).
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorsteher.
5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 4 Abs. 1 des Schulkostengesetzes) sowie die Verlegung einer Schule.
6. die zweckentfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen (§ 6 Abs. 1 des Schulkostengesetzes).
7. die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist (§ 27 des Schulkostengesetzes),
8. die Aufnahme neuer Mitglieder.
9. die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsvertretung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

Der Verbandsvorsteher, die beiden stellvertretenden Vorsteher sowie der Schriftführer, werden aus den Reihen der jeweiligen Bürgermeister der Verbandsgemeinden durch die Verbandsvertretung gewählt. Der Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsvertretung einen Kassenverwalter bestellen.

§ 9

Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher und einem Stellvertreter (im Verhinderungsfalle von zwei Stellvertretern) unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind.

§ 10

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Schulverbandsvertretung, soweit die nicht dieser selbst oder gemäß § 17 Schulverwaltungsgesetz dem Gesamtschulvorstand vorbehalten sind. Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie für das Haus-

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Spanner Hauswasserzähler
Wolfmannwasserzähler

Spanner & Loeven
Frankfurter Zählerfabrik
G M B H
WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19
Telefon: (06143) 2725

V.f.V. Seit  1903 V.f.V.
Versandhaus
für Vermessungswesen
Schmidt & Süße K.-G.
Vermessungsinstrumente u. -Geräte, Zeichen- u. Bürobedarf
Kassel 9, Fünffensterstr. 18 (gegenüb. d. Rathaus), Ruf 1 4842
Seit 50 Jahren Fachgeschäft

 WILHELM GAIL'SCHE TONWERKE
SEIT GENERATIONEN FÜR GENERATIONEN
BAUKERAMIK · GIESSEN

Planungs- und Beratungsbüro
für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-
und sanitäre Anlagen
Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Raenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

Wilhelm Rink K.G.
Elektrogroßhandlung
Wetzlar
Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42
● Elektro-Haushaltgeräte
● Installationsmaterialien
● Beleuchtungskörper

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK
FFM · FICHARDSTRASSE 30 · TELEFON 4 24 24/55 24 24

EDEL
REFLEKTIERENDE UND LACKIERTE VERKEHRSSCHILDER NACH STVO. VERKEHRSTRANS-
PARENTE · ROHRPFOSTEN · SONDERANFERTIGUNGEN

ROTE
WARNFLAGGEN
für überstehende Ladungen
neutral oder mit Firmenaufdruck

ELASTIC K.G.
ALFRED SIMON
Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315-321

halts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.

Für die Befugnis des Vorstandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsvertretung zu widersprechen, und die Rechtsbehelfe der Verbandsvertretung gilt § 63 der Hess. Gemeindeordnung entsprechend.

§ 11

Der Vorstandsvorsteher, seine Stellvertreter und der Schriftführer haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Funktion tatsächlich entstehenden Auslagen. Der Kassenverwalter erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsvertretung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

§ 12

Die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtschulvorstandes ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit § 7 ff. Schulverwaltungsgesetz. Die gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Schulverwaltungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Gesamtschulvorstandes sollen aus den Reihen der Verbandsvertreter gewählt werden.

§ 13

Die zum Bau und zur Unterhaltung der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsgliedern nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl erhoben.

§ 14

Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen. Sie bedarf gemäß § 3 Abs. 3 des Hess. Schulkostengesetzes der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen.

Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich. Die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Schulkostengesetz bleibt unberührt.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Wertersatzung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen (§ 2) auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Verbandsumlage (§ 13) verteilt. Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsgliedes entscheidet die Verbandsvertretung über den Wertersatz des eingebrachten Vermögens nach Abzug einer Wertminderung von 3% bei Gebäuden und 10% bei Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln je Mitgliedsjahr.

§ 16

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsvertretung. Dies gilt nicht für Satzungen der Satzung, die durch die Aufnahme oder das Ausscheiden (§ 14 Abs. 2) von Verbandsgliedern erforderlich werden.

§ 17

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Vorstandsvorsteher im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 19

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und Veröffentlichung in Kraft, das gleiche gilt für Satzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Schulkostengesetz).

Nieder-Florstadt, 9. 5. 1961

Verbandsvorsteher
gez. Unterschrift

Gem. §§ 2, 3 SchKG stimme ich der Bildung des Schulverbandes Nieder-Florstadt zu und genehmige hiermit die Verbandssatzung.

Darmstadt, 12. 6. 1961

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez.: Unterschrift

Siegel

Kundendienst ●
Werkstatt ●
Ersatzteillager ●

Ihr Lieferant für moderne Baumaschinen

Neudorf-BAUMASCHINEN
WIESBADEN-KASTEL

WILHELM FIESELER o. H. G
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914
Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 5 94 11
- Leuchten -
Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

SCHALLSCHLUCKDECKEN aus
GIPSPLATTEN, WEICHFASERPLATTEN
AKUSTIKPUTZ

GARTENMANN  moderne bau technik

Ausführung oder Verlegernachweis
C. Gartenmann & Co, Hanau, Kinzigheimer Weg 130, Tel. 2 43 21

Moderne Luftheizung mit Ölföuerung
für Etagen und Einfamilien-Häuser
kompl. Anlagen ab DM 4.000,-
ING. R. REDMER, WIESBADEN-BIERSTADT
Kolpingstraße 5 Telefon 0 61 21 / 7 56 90

Joh. Kessler Wwe. - Aug. May
Sand — Kies — Baggerbetriebe
Transportunternehmen
FRANKFURT/Main
Obermainstraße 14/28 Arnburger Straße 58/62
Ruf: 4 58 87 **Ruf: 4 52 74**

Schutzanstriche und Abdichtungen
an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.
mit Garantielleistung
FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9
Postfach 200 Telefon 7 44 71

Spezialbohrungen für jeden Baugrund
Karl Junge früher Paul Junge
Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen
Frankfurt am Main - Kettenhofweg 61 - Ruf 723138

PUMPKRET-Betonpumpen · PNEUKRET-Druckluft-Betonförderer · BSM-Universal- und Hochleistungs-Beton-Spritzmaschinen · HÄNY-Hochdruck-Zementinjektionspumpen · BSM-Zementmörtel-Einpreßgeräte · BSM-Beton-Fördermaschinen und sonstige Spezialbaugeräte.

BETON-SPRITZ-MASCHINEN GMBH & CO. · Frankfurt/M., Füllerstr. 54, Ruf 52 31 47-49



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmelorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A. Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,- und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,- und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 32 Seiten.

FINANZ



Brauchen Sie Geld?

Wir bieten Beamten-Darlehen bis zu 10000 DM ohne übliche Ratenzahlung für Wareneinkauf u. Umschuldungen

FRANKENBERG KG Wiesbaden Bleichstraße 34

Kodak-Verifax

Rationell - Dokumentenecht
(1 Minute = 5 Kopien)

Vorführung: **PHOTO - ECKSTEIN, FRANKFURT/M.**
OEDERWEG 28 · RUF 551907

SNAP - OUTS  **Schnelltrennsätze**

die praktischen und zeitsparenden Formulareätze liefert

Druckerei Gustav Sprey jr.

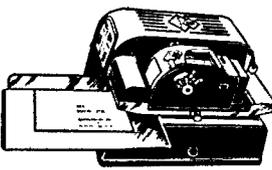
Bahnhofstr. 50 Seligenstadt/H. Tel. (0 61 82) 348



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf

POSTALIA
FRANKIERMASCHINEN



Freistempler Gesellschaft mbH.
Frankfurt (Main)
Mainzer Landstraße 253 - 255

Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

2378

Aufforderung: Frau Elisabeth Rohde, Kassel, Kurhausstraße 22, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 290 461, ausgestellt auf den Namen Elisabeth Rohde, Kassel, Kurhausstraße 22, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage derselben seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 25. 8. 1961
Stadtparkasse Kassel — Der Vorstand

2379

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. 8. 1961 ist das Sparkassenbuch der Hauptstelle Korbach Nr. 16 037 Frieda Kraushaar, Strothe, gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 24. 8. 1961
Kreissparkasse Waldeck in Korbach — Der Vorstand

2380

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 22. 8. 1961 sind die nachverzeichneten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 2081 lt. auf Rolf Gerhard Klos, Gedern; 2. Sparkassenbuch Nr. 19 507 lt. auf Wilh. Usinger L., Kaulstoß; 3. Sparkassenbuch Nr. 7607 lt. auf Freiwillige Feuerwehr, Eschenrod; 4. Sparkassenbuch Nr. 12 429 lt. auf Armin Loth, Einartshausen; 5. Sparkassenbuch Nr. 16 987 lt. auf Sportverein „Blau-Weiß“ Schotten; 6. Sparkassenbuch Nr. 18 392 lt. auf Jakob Eschenfelder, Eheleute, Büdingen; 7. Sparkassenbuch Nr. 2177 lt. auf Edgar Vötsch, Büdingen; 8. Sparkassenbuch Nr. 7875 lt. auf Herbert, Reichel, Büdingen, lt. auf Rainer Reichel; 9. Sparkassenb. Nr. 22 011 lt. auf Hans Rudolf Meyer, Büdingen; 10. Sparkassenb. Nr. 16 994 lt. auf Georg Knecht, Stockheim, lt. auf Else und Otto Knecht; 11. Sparkassenb. Nr. 25 103 lt. auf Marie Heck, Büdingen; 12. Sparkassenb. Nr. 21 878 lt. auf Emma Pilz, Glauberg, lt. Rudolf Pilz, Nidda; 13. Sparkassenbuch Nr. 20 652, lt. auf Emil Lang, Nidda; 14. Sparkassenbuch Nr. 17 581 lt. auf Margot Elmer, Nidda; 15. Sparkassenbuch Nr. 19 259 lt. auf Werner Alb. Eckhardt, Eichelsdorf; 16. Sparkassenbuch Nr. 17 659 lt. auf Richard Bach, Walternhausen.

Nidda, 24. 8. 1961
Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda — Der Vorstand

2381

Aufforderung: Herr Helmut Dix, Hanau (Main), Weißenburgstraße 5, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 21 684 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widerigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 22. 8. 1961
Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau, Der Vorstand



Sichtkartei-Ordner



Hersteller:
Hugo Wagner & Söhne KG
Wiesbaden

lieferbar: durch den Büro-Fachhandel



Hermann Schaaf
„Baldur“ - Pianobau
Kleinklaviere
direkt vom Hersteller
Große Auswahl

Neueste Modelle ab DM 1890,-
Stutzflügel „Baldur“ ab DM 4550,-
gebrauchte Pianos ab DM 350,-

Garantie u. bequeme TZ.
Alle Reparaturen
MIETPIANOS
Frankfurt/M., nur Zeil 26, Tel. 22037

Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen

Bürobedarf

A. Labrenz

FULDA
Marktstraße 20
Telefon 2687

Bequeme Teilzahlung

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF

Schütz & Schmidt KG

Büromaschinen - Bürobedarf - Büromöbel

Darmstadt - Lauteschlägerstr. 7 - Ruf 7 0700

Lieferant sämtlicher staatlichen und kommunalen Verwaltungen



50 JAHRE QUALITÄT

Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005